

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **137 (1969)**

Heft 37

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

Angesichts der stets wachsenden Not von geschiedenen Ehen wird immer deutlicher die Forderung erhoben, «dass in der Öffentlichkeit der Kirche endlich ein Gespräch der verschiedenen Fachrichtungen über die Praxis der Kirche bei Ehescheidung und Wiederheirat in Gang kommt, damit eine unserer Zeit entsprechende, barmherzige christliche Regelung gefunden werden kann»¹. So hat auch die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft von Priestergruppen in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Mai 1969 in Königshofen gefordert: «Ein innerkirchliches Gespräch über diese Fragen muss in Gang gebracht werden. Sein Ziel müsste sein, eine kirchliche Zulassung der Wiederheirat im Einzelfall zu ermöglichen. Wenigstens sollten bald die Bedingungen geändert werden, unter denen solche Eheleute zur vollen Teilnahme am kirchlichen Leben zugelassen werden»². Die Unauflöslichkeit der Ehe ist fragwürdig geworden, jedenfalls in dem Sinne, dass sie einer ernststen Frage und neuen

Überprüfung würdig ist. Das Gespräch darüber kann aber nicht geführt und die Frage nicht beantwortet werden ohne einen Blick auf die Haltung der nichtkatholischen Kirchen zu diesem Fragenkomplex. Es ist ja keineswegs so, als ob nur die katholische Kirche an der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten würde. Es gilt vielmehr, was der Ökumenische Rat der Kirchen auf der 1966 durchgeführten Studientagung über die 'Ökumenische Theologie der Ehe' festgehalten hat: «Alle Kirchen sind der Überzeugung, dass die Ehe ein Bund für die Dauer des Lebens sei und nicht aufgelöst werden soll. Die feste Absicht lebenslänglicher Treue ist darum in den Augen aller Kirchen eine wesentliche Bedingung für die Ehe, nicht nur die Ehe zwischen Christen, sondern die Ehe überhaupt. ... Wenn aber die Kirchen auch mit gleichem Nachdruck der Überzeugung sind, dass die Ehe nicht aufgelöst werden soll, nehmen sie gegenüber Scheidung und Wiederheirat doch eine verschiedene Haltung ein»³. Jede Kirche ringt um eine Antwort auf die Tatsache der sich mehrenden Scheidungen und Wiederverheiratungen, die dem Wort und dem Geist des Evangeliums möglichst nahe kommt, aber keine der verschiedenen Antworten ist ganz frei von Fragwürdigkeiten, keine vermag restlos zu befriedigen. Das gilt auch von der katholischen Kirche und ihrem Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe. Darum fehlt es auch in der katholischen Kirche nicht an Bemühungen zum Auffinden neuer Ansatzpunkte für eine bessere, evangelischere Lösung unserer Frage. Eine lose Folge von Artikeln soll das aufzeigen und möchte ein Beitrag sein zum erwünschten, dringlichen innerkirchlichen Gespräch über die Unauflöslichkeit der Ehe.

I. Stellung der Anglikanischen Kirche

Da die Anglikanische Kirche in dieser Frage der katholischen Kirche recht nahe kommt, sei zunächst ihre heutige Stellung aufgezeigt und über neuere Bestrebungen und teilweise schon eingeführte Änderungen ihrer traditionellen Haltung berichtet. Die folgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf die Veröffentlichung von A. R. Winnett «The Church and Divorce»⁴.

1. Geschichtliches

Die Anglikanische Kirche nahm von Anfang an gegenüber Scheidung und Wiederheirat eine eigene Stellung ein. Sie anerkannte die sogenannten 'schriftgemässen Scheidungsgründe' Ehebruch und böswilliges Verlassen nicht, wie sie in den Reformierten Kirchen des Festlandes aus der Matthäus-Klausel und dem Paulinischen Privileg abgeleitet wurden, sondern liess nur die Trennung von Tisch und Bett zu und sprach Nichtigkeitserklärungen von

Aus dem Inhalt:

Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

Handkommunion und Ehrfurcht

Dem ersten Adventssonntag 1969 entgegen

Neuerrichtete Diözesane Pastoralstelle im Bistum Basel

Von der ökumenischen Situation im Bistum St. Gallen

Amtlicher Teil

¹ Norbert Wetzel, Bemerkungen zur Unauflöslichkeit der Ehe, in: Diakonia 1968, 281.

² Eine kurze Notiz darüber findet sich in: Herder Korrespondenz, Juli 1969, 331. Der vollständige Text des Dokumentes, das mit 'Wiederverheiratete in der christlichen Gemeinde. Ein Gesprächsbeitrag' überschrieben ist, wurde mir von der Schriftleitung freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

³ Bericht über die vom 20. bis 24. Juni 1966 in Crêt-Bérard (Schweiz) durchgeführte Studientagung, in: Christliche Ehe und getrennte Kirchen, Hrsg. H. Stirnimann, Fribourg 1968, 27.

⁴ A. R. Winnett, The Church and Divorce (A factual survey), London 1968. Die Darstellung beruht auf einer genauen Umfrage des Autors bei allen Gliedkirchen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft und bedeutet eine Fortsetzung und Erweiterung seines 1958 veröffentlichten Buches «Divorce and Remarriage in Anglicanism»!

Ehen aus. Im 17. Jahrhundert war die Meinung der anglikanischen Geistlichen gespalten, ob das Neue Testament die absolute Unauflöslichkeit fordere oder wenigstens im Falle von Ehebruch Scheidung und Wiederheirat zulasse. Bis 1857 war das staatliche Eherecht Englands identisch mit dem kanonischen Kirchenrecht. In diesem Jahre hat das Parlament durch einen ‚Matrimonial Causes Act‘ die Trennung zwischen kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung gurgeheissen und die Scheidung und die Trauung Geschiedener anerkannt. Dieses Gesetz nötigte den Pastor der englischen Staatskirche, die Ehe Geschiedener zu segnen und ihnen volle Teilnahme am Gottesdienst (Kommunion) zu gestatten. Erst 1937 wurde diese Forderung der zivilen Gesetzgebung aufgehoben⁵.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts trat die Anglikanische Kirche immer entschiedener für die absolute Unauflöslichkeit der Ehe ein. Die Lambeth Conference (die freie Zusammenkunft aller anglikanischen Bischöfe der Welt im Londoner Lambethpalast, mit dem Ziel, gemeinsame Grundsätze in Fragen des Glaubens und der Sitten zu formulieren) hielt 1908 daran fest, dass der schuldig geschiedene Ehepartner für eine Wiederheirat den Segen der Kirche nicht erhalten sollte; auch für den unschuldigen Teil erschien er ihr unerwünscht. 1930 empfiehlt sie ihren Gliedkirchen, dass keine Ehe von Geschiedenen mit kirchlichen Riten geschlossen werden solle, aber der unschuldige Teil könne nach der Wiederheirat vom Bischof die Erlaubnis zur Kommunion erbitten. 1948 gesteht sie diese Möglichkeit auch dem schuldigen Partner zu. Ihre Sorge aber ist es, dass dabei Skandal vermieden werde und jede Kirchenprovinz eine möglichst einheitliche Praxis einhalte. Spätere Lambeth Conferenzen haben daran nichts mehr geändert.

2. Heutige Ordnung

Die offizielle Haltung der Anglikanischen Kirche besagt demnach:

- 1. Zu Lebzeiten des Partners soll die Ehe eines Geschiedenen nicht kirchlich geschlossen werden, ausser es stehe fest, dass kein von der Kirche anerkannter Ehebund existiert⁶.
- 2. Der Bischof kann auf Gesuch hin wiederverheirateten Geschiedenen die Erlaubnis zur Kommunion erteilen.

Die Gliedkirchen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft – sie umfasst ausser der Anglikanischen Kirche Englands, Irlands, Schottlands und Wales die aus britischen Emigranten-Niederlassungen in der neuen Welt und des Empires und die aus den Missionsunternehmungen entstandenen Kirchen – übernahmen weitgehend die Beschlüsse der Lambeth Conference.

Da diese Gliedkirchen aber autonome Kirchen mit eigenem Primas und eigener Synode sind, kann die Lambeth Conference ihnen nur Empfehlungen, aber nicht rechtskräftige Vorschriften geben. So kam es, dass einzelne Gliedkirchen mehr oder weniger abweichende und teilweise gegensätzliche Beschlüsse fassten. Man kann drei Gruppen unterscheiden.

a) Die grosse Mehrzahl der Gliedkirchen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft lehnt die kirchliche Trauung Geschiedener eindeutig ab und macht die Teilnahme an der Kommunion abhängig von der Erlaubnis des Bischofs – entsprechend den Beschlüssen der Lambeth Conference. Teilweise wird die Erlaubnis zur Kommunion noch erschwert, indem z. B. in der ‚Episcopal Church in Scotland‘ die Erlaubnis vom Bischofskollegium gegeben werden muss und die ‚Church of India, Pakistan, Burma and Ceylon‘ sowie die ‚Church of the Province of West Africa‘ vorsehen, dass diese Erlaubnis frühestens ein Jahr nach der Wiederverheiratung gegeben werden dürfe, damit auf diese Weise bezeugt werde, dass solche Ehen dem christlichen Ideal widersprechen, und damit überprüft werden könne, ob die Partner eine wirklich christliche Ehe zu führen gewillt sind.

b) Einen ersten Schritt weg vom Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit bedeuten die 1946 von der ‚Protestant Episcopal Church in the United States‘ verabschiedeten Ehevorschriften (Canons). Diese Gliedkirche hat ein Ehegericht eingeführt mit dem Ziel, möglichst viele zivil geschiedene Ehen kirchlich für nichtig zu erklären, um dann eine kirchliche Trauung zu ermöglichen. Die wichtigsten kirchlichen Nichtigkeitsgründe sind: Blutsverwandtschaft, Irrtum in der Person, Geisteschwäche, Geisteskrankheit, Impotenz, sexuelle Perversität, Geschlechtskrankheit, Betrug, Zwang und ganz allgemein solche Persönlichkeitsdefekte, die eine freie und hinreichende Willenszustimmung verunmöglichen.

Es handelt sich durchwegs um trennende Ehehindernisse und um Nichtigkeitsgründe, die das Zustandekommen einer Ehe verhindern, wie sie auch das katholische Kirchenrecht kennt. Nun bot aber die etwas unpräzise Formulierung von Canon 18 Anlass zu einer über eine Nichtigkeitserklärung hinausführende Interpretation und Praxis. Es heisst darin, die Erlaubnis zur kirchlichen Trauung Geschiedener könne erteilt werden, wenn sich nachweisen lasse, dass eines der aufgezählten Ehehindernisse oder einer der Nichtigkeitsgründe vorliege oder vorgelegen habe (shown to exist or to have existed). Diese Formulierung wurde von einigen dahin gedeutet, die als Nichtigkeitsgründe anerkannten Tatbestände könnten auch dann als rechtswirksam gelten, wenn sie sich auch erst nach dem Eheabschluss, also im Verlauf der Ehe einstellten (z. B. Geisteskrankheit, Geschlechtskrankheit). Die Vertreter dieser liberalen Interpretation sprechen dann von einem verlängerten Nichtigkeitsgrund (extended nullity). In Wirklichkeit handelt es sich

dabei aber nicht mehr um eine Nichtigkeitserklärung, also um die Feststellung, dass von Anfang an keine Ehe zustande kam, sondern um Scheidung, um Auflösung einer einmal rechtmässig bestandenen und noch bestehenden Ehe.

Andere Gliedkirchen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft (die ‚Church of the Province of South Africa‘ wie auch jene von West-, Ost- und Zentralafrika) haben ebenfalls die Einrichtung eines «Nullity Court» übernommen, mit denselben Nichtigkeitsgründen, wobei als weiterer Nichtigkeitsgrund auch ‚Schwangerschaft durch einen andern Mann‘ (als den Bräutigam) hinzugefügt wurde.

c) Einen Schritt weiter sind gewisse Diözesen der ‚Church of England in Australia‘ gegangen. In den Diözesen Sydney und Armidale kann der Bischof dem unschuldig geschiedenen Partner die Trauung in der Kirche gestatten, während er in einigen andern Diözesen (u. a. Canberra und Tasmania) diese Erlaubnis auch dem schuldig Geschiedenen erteilen kann, sofern er seine neue Ehe aufrichtig in der Gnade Gottes leben will. (Die Generalsynode aller anglikanischen Bischöfe von Australien will dieses Jahr eine einheitliche Regelung für ganz Australien erarbeiten).

Den entscheidenden Schritt zur kirchlichen Scheidungserklärung von gültig geschlossenen Ehen hat aber die ‚Anglican Church of Canada‘ gemacht mit ihrer Ehegesetzgebung, die auf der Generalsynode von 1967 mit entschiedener Mehrheit angenommen wurde. Sie sieht für jedes Bistum eine kirchliche Ehekommission vor (Ecclesiastical Matrimonial Commission) – oder eine gemeinsame Ehekommission für mehrere Diözesen (Joint Commission) –, die zuständig ist sowohl für Nichtigkeitserklärungen wie für eigentliche Scheidungsurteile.

Die Liste der Ehehindernisse und Nichtigkeitsgründe wurde gegenüber jener der ‚Protestant Episcopal Church in the United States‘ um nicht wenige erweitert. So kann eine Ehe nichtig sein, weil jemand zur Eheschliessung unfähig war wegen Alkoholrausch oder Einfluss von Drogen. Wichtig ist die Bestimmung, dass fehlender Ehekonsens anerkannt wird, wenn jemand beim Eheabschluss getäuscht und betrogen wird durch falsche Darstellung oder Verheimlichung von Tatsachen, die für eine Eheschliessung ernsthafte Nachteile bedeuten, wie u. a. die Verheimlichung oder falsche Darstellung von Geschlechtskrankheit, Sucht nach Drogen oder Alkohol, Schwangerschaft durch einen andern Mann, Neigung zu Homosexualität.

⁵ Henry Allard, Trauung Geschiedener: ein Grenzfall der Ehe in katholischer und anglikanischer Sicht, in: Ehe (Zeitschrift für Ehe- und Familienkunde), Bern und Tübingen 1967, 114.

⁶ «The Conference affirms that the marriage of one whose former partner is still living may not be celebrated according to the rites of the Church, unless it has been established that there exists no marriage bond recognised by the Church.» Beschluss der Lambeth Conference von 1948, zitiert bei Winnet 16.

tät, Sadismus oder anderer anormaler Gewohnheiten, die das Leben oder die Gesundheit des andern Partners gefährden können. Eine Mischehe wird als nichtig anerkannt, wenn der nicht-christliche Partner die Zustimmung zur freien Glaubensausübung des christlichen Teiles und zur christlichen Erziehung der Kinder nicht ernst gemeint hat.

Der Abschnitt über die Nichtigkeitsgründe enthält eine Bestimmung, die das kath. Kirchenrecht nicht kennt, die aber sehr erwägenswert ist. Es wird ausgeführt, dass eine Ehe, die beim Eheabschluss wegen eines Ehehindernisses oder eines Nichtigkeitsgrundes nicht zustande kommen konnte, durch den Willensakt des betroffenen Partners später gültig gemacht werden kann, dass also nicht jeder Nichtigkeitsgrund für immer wirksam bleibt. Wenn jemand seine Ehe unter Zwang und Furcht, oder betrogen durch die Verheimlichung oder Verdrehung entscheidender Tatsachen geschlossen hat und später, befreit von Furcht und Zwang, oder nach Kenntnisnahme der verheimlichten Tatsachen, durch einen Willensakt und durch das tatsächliche Zusammenleben seiner Ehe dennoch zustimmt, so wird diese als gültig erachtet. Was im Einzelfall als nachträgliche, gültigmachende Zustimmung zu gelten hat, ist eine Tatsachenfrage (What constitutes approbation is a question of fact in each case). Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Ehen nach Jahren wegen Nichtigkeitsgründen angefochten werden können, die schon längst nicht mehr wirksam sind. Es soll verunmöglicht werden, dass Verheimlichungen oder Verdrehungen, die nach ihrem Bekanntwerden den andern Partner jahrelang nicht daran hinderten, seine Ehe aus freien Stücken weiterzuführen und keineswegs zur späteren Zerrüttung der Ehe führten, nun plötzlich als Nichtigkeitsgrund vorgeschoben werden können, wie das beim katholischen Ehegericht immer wieder vorkommt.

Das eigentlich Neue in der Eheordnung der ‚Anglican Church of Canada‘ besteht aber darin, dass das Ehegericht unter Umständen auch dann die Erlaubnis zur kirchlichen Wiederheirat Geschiedener aussprechen kann, wenn kein Nichtigkeitsgrund nachweisbar ist, sondern die Ehe wegen Umständen gescheitert ist, die sich erst im Verlauf der Ehe ergaben. Es soll keineswegs in jedem Falle von ziviler Scheidung eine kirchliche Wiederheirat ermöglicht werden. Die kirchliche Ehekommission muss in jedem Falle gewissenhaft vielerlei Dinge überprüfen: die Gründe, die zur zivilen Scheidung führten; die Anstrengungen, die zur Rettung der bedrohten Ehe und zur Wiederversöhnung unternommen wurden; die Aussichten für den Bestand der neuen Ehe; den Willen der beiden Partner zu einem wahrhaft christlichen Leben nach dem Verständnis der anglikanischen Kirche. Und vor allem muss die Ehekommission zur Überzeu-

Am Scheinwerfer

Handkommunion und Ehrfurcht

Das Argument, die Handkommunion fördere die Ehrfurchtslosigkeit gegenüber den heiligen Gestalten, hat mich nie überzeugt. Warum sollte die Handkommunion weniger ehrfürchtig sein als die heute gebräuchliche Art? Beide Formen des Kommunionempfanges sind gleich geziemt. Nun aber hat mich die Praxis eines Besseren belehrt. In einem Fremdenkurort habe ich kürzlich die Gottesdienste gehalten. Es war sehr erfreulich, wie die Gäste aus den verschiedensten Ländern aktiv die Liturgie mitfeierten. Ebenso erfreulich war die grosse Zahl der Kommunizierenden. Doch wurde diese Freude getrübt durch die Art der Handkommunion. Dass ungefähr die Hälfte der Gläubigen die Kommunion auf die Hand erbat, störte mich nicht. In mehreren Ländern ist diese Form erlaubt. Vielmehr schmerzte, mit welcher Ehrfurchtslosigkeit die Kommunion empfangen wurde. Hätte mir jemand die erlebten Beispiele berichtet, hätte ich sie als Propaganda gegen die Einführung der Handkommunion abgetan: Man ging mit der Hostie in der Hand Arme schwingend an den Platz. Oder: mit derselben Hand den Hut haltend, streckte man Daumen und Zeigefinger hin, um die Hostie zu empfangen. Oder: man vergrub eine Hand in der Hosentasche, empfing in die andere Hand die Hostie und leckte mit der Zunge das heilige Brot auf. Diese – zugegeben krassesten – Beispiele mögen genügen.

Zeigen diese Erfahrungen nicht mit aller

Deutlichkeit, wie verhängnisvoll es sich in der Liturgie auswirken kann, wenn zum äusseren Tun nicht eine innere Haltung hinzukommt? Man wird in der Annahme bestärkt, es würden nicht selten eigenmächtige Änderungen vorgenommen, ohne dass ein pastorelles Anliegen dahinter steckt. Nur damit man etwas anderes hat als die anderen. Wenn jemand die Handkommunion aus einem inneren echten Anliegen heraus eingeführt hat, dann hätte er zugleich auch für einen würdigen Empfang besorgt sein müssen. Dass aber solche unehrfürchtige Riten überhaupt aufkommen konnten und geduldet werden, zeugt nicht für einen bewussten Mitvollzug des sakramentalen Geschehens. Ich habe dieses Problem keineswegs aufgelöst, um gegen die Handkommunion Stimmung zu machen. Im Gegenteil: es geht um ein positives Anliegen. Wenn die Schweizerische Bischofskonferenz die Handkommunion erlaubt, dann müsste sie möglichst gleichzeitig den Geistlichen konkret zeigen, wie der Ritus würdig gestaltet werden kann. Das hat nichts mit Rubrizismus zu tun. Es ist zu hoffen, dass die Priester diese Richtlinien nicht als lästige Vorschriften, sondern als eine Hilfe aufnehmen. Wenn der Seelsorger diesen Sinn einsieht, wird er in Predigt und Katechese seine Gemeinde zu einem würdigen Kommunionempfang hinführen. Und die Gläubigen werden spüren, dass die Handkommunion eine ebenso ehrfürchtige Form des Kommunionempfanges sein kann wie die Mundkommunion.

Walter von Arx

gung gelangen, dass die Gründe, die zur Zerrüttung der früheren Ehe führten, ernsthaft genug sind, um die Erlaubnis zur kirchlichen Wiederheirat zu rechtfertigen. (Permission to marry according to the rites of this Church may be granted ... if the Commission is satisfied that – (B) The causes which led to the dissolution or termination were sufficiently grave to justify application under this Part.)

Damit hat die ‚Anglican Church of Canada‘ den Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit aufgegeben, und es ist leicht einzusehen, dass der oben zitierte entscheidende Passus Spielraum genug lässt für eine strengere oder auch recht lax Beurteilung. Eine Aufzählung der als schwerwiegend genug erachteten Gründe, die eine kirchliche Wiederheirat rechtfertigen können, ist zum vorneherein unmöglich. Ihr Abwägen wird immer eine Ermessenssache bleiben müssen.

Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Ehekommission will eine möglichst pasto-

rale, rasche und nicht teure Behandlung der Nichtigkeits- und Scheidungsgesuche ermöglichen. Vorsitzender ist der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmter Priester. Die Kommission soll noch wenigstens zwei weitere Mitglieder, Geistliche oder Laien, Frauen nicht ausgeschlossen, und einige Berater umfassen. Wenigstens je ein Mitglied oder Berater soll Jurist, Kanonist und Fachmann in Seelsorgefragen sein. Die notwendigen Unterlagen für die Ehekommission hat der Priester zu besorgen, dem das Ehevorhaben von Geschiedenen angemeldet wird. Dafür gibt es eine ganze Serie von Formularen mit bis in die Einzelheiten gehenden genauen Anweisungen. Die Ehekommission kann weitere Nachforschungen anstellen, die ihr zur Überprüfung der Tatsachen notwendig erscheinen; sie kann die Partner der zivil geschiedenen Ehe einzeln oder gemeinsam zu einer Vernehmung vorladen oder auch davon absehen, wenn der Tatbestand aus den vorliegenden Dokumenten und Unterlagen schon eindeutig geklärt erscheint. Der Entscheid der Ehekommission wird durch Mehrheitsbeschluss gefasst und braucht die Bestätigung durch den Bischof.

Nach dem Verständnis der ‚Anglican Church of Canada‘ soll die Ehekommission nicht eine schwache Nachahmung des staatlichen Gerichtes sein, sondern Ausübung von Seelsorge, de-

ren Hauptziel das zukünftige Wohl und Heil der Bittsteller ist. (Für eine Revision der kath. Ehegerichtsbarkeit könnte man bei der ‚Anglican Church of Canada‘ verschiedene wertvolle ‚Anleihen‘ machen, vor allem was die Zusammensetzung und Arbeitsweise einer Ehekommission betrifft, die das eigentliche Ehegericht ablösen sollte).

Die Übersicht über die Einstellung der Anglikanischen Kirchengemeinschaft zur Trauung Geschiedener zeigt, dass zwar die meisten Gliedkirchen noch an den Beschlüssen der Lambethkonferenzen festhalten und dementsprechend die Trauung Geschiedener ablehnen, wohl aber die Zulassung zur Kommunion mit bischöflicher Erlaubnis vorsehen, dass sich aber ein merklicher Trend weg vom Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit bemerkbar macht. Die Neuregelung der ‚Anglican Church of Canada‘ dürfte kaum ohne Auswirkung auf die andern Gliedkirchen bleiben. Winnet ist der Meinung, ihr Einfluss werde voraussichtlich dazu führen, dass auch andere Gliedkirchen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft für die Behandlung von zerrütteten Ehen ein ähnliches oder das gleiche Verfahren übernehmen werden⁷.

Die Uneinheitlichkeit in der Frage der Unauflöslichkeit der Ehe, die wir innerhalb der Anglikanischen Kirchengemeinschaft feststellen können, mag zunächst überraschen, lässt sich aber verstehen, wenn man bedenkt, dass – wie schon erwähnt – die einzelnen Gliedkirchen autonom und rechtlich nicht an die Beschlüsse der Lambethkonferenz als einer freien Zusammenkunft aller Bischöfe gebunden sind. Eines lässt diese Uneinheitlichkeit erkennen, dass die Unauflöslichkeit der Ehe innerhalb der Anglikanischen Kirchengemeinschaft offenbar nicht zu jenen christlichen Kernwahrheiten gerechnet wird, deren Aufgabe Trennung und Spaltung der kirchlichen Einheit bedeuten würde. Die Uneinheitlichkeit der kirchlichen Disziplin spiegelt nur die Vielfalt der Lehrmeinungen wider, die innerhalb der Anglikanischen Kirchengemeinschaft nie überwunden werden konnte und sich heute wieder stärker bemerkbar macht. Sie soll im folgenden Abschnitt mit den zusammenhängenden Fragen und Problemen kurz aufgewiesen werden.

3. Neuere Strömungen

Henry Allard urteilt über die Haltung der Anglikanischen Kirche zur Trauung Geschiedener: «Praktisch umfasst die anglikanische Disziplin die Möglichkeit, die Trauung Geschiedener mit der Unauflöslichkeit der Ehe in Einklang zu bringen. Theoretisch bleibt die Frage immer noch ungelöst»⁸.

Sowohl die Verteidiger wie die Gegner der absoluten Unauflöslichkeit sind mit der bisherigen Praxis, d. h. mit der Möglichkeit der Teilnahme an der Kommunion

trotz ungültiger Ehe, nicht einverstanden. Die Verteidiger der absoluten Unauflöslichkeit sehen darin eine unerträgliche Unlogik. So argumentiert z. B. H. Montefiore: «Entweder ist die Ehe Geschiedener ungültig und deshalb Sünde, oder sie ist gültig und gut; aber das Prinzip seelsorglicher Nützlichkeit ist ein falscher Kompromiss»⁹.

Die Gegner machen geltend, dass die Anglikanische Kirche mit der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Kommunion praktisch schon anerkannt habe, was sie theoretisch noch nicht anerkennen bereit sei. Die einzige logische Folgerung aus der heutigen Praxis sei diese, dass Wiederheirat nach Scheidung eben doch ein zulässiger Zustand (permissible state) sei¹⁰. Auch sie anerkennen, dass eine Ehe ohne den ernststen Willen zur Lebensgemeinschaft für immer nicht christlich genannt werden könne, dass die Unauflöslichkeit als Ziel und Ideal von Christus eindeutig gelehrt werde und von allen angestrebt werden müsse.

Neuere Autoren wenden sich vor allem gegen die Idee, dass aus einer Eheschließung ein für immer bestehendes Eheband (vinculum) resultiere, die ja der bisherigen Ablehnung der Trauung Geschiedener zugrunde lag. Die Vorstellung von einem solchen in sich bestehenden, von Gesinnung und Haltung beider Partner unabhängigen, unzerstörbaren Eheband sei nichts anderes als «metaphysical abstraction or figment»¹¹. Sie betonen die grundlegende Bedeutung der persönlichen Beziehung zwischen Gott und dem Menschen und unter den Menschen, die der christliche Glaube lehrt; doch sei sie im Verlaufe der Geschichte immer wieder bedroht worden durch einen unchristlichen Legalismus und durch einen quasi-magischen Sakramentalismus. Man müsse daher der tatsächlichen persönlichen Beziehung in der Ehe wieder mehr Gewicht zuerkennen und eingestehen, dass Ehe nur dort und solange bestehe, als die persönliche Beziehung zwischen den beiden Partnern eine lebendige Wirklichkeit ist. Wenn die personale Beziehung in der Ehe zu existieren aufhöre, höre damit die Ehe selbst zu existieren auf, dann sei die Ehe tot. Ehen können zu Lebzeiten der Partner sterben. Auch Winnet selbst neigt dieser Meinung zu¹². Er gesteht im Vorwort, dass er seit seiner Veröffentlichung¹³ seinen Standpunkt gewechselt habe von der Idee eines von der personalen Liebesbeziehung unabhängigen vinculum zur Einsicht in die entscheidende Bedeutung dieser Beziehung, wie sie dem ‚radical personalism‘ der christlichen Frohbotschaft entspreche. Der Tod der Ehe könne festgestellt werden. Allerdings wollen diese Autoren das nicht den Eheleuten selbst überlassen, auch nicht dem einzelnen Geistlichen, sondern die «Todeserklärung» und die Erlaubnis zur Wiederheirat müsse von einer kirch-

lichen Ehekommission ausgesprochen werden, um eine möglichst einheitliche Beurteilung zu sichern. Bei der Wiederheirat Geschiedener wird ein Bussakt und ein Gebet um Verzeihung für das frühere Versagen vorgesehen, wie es auch die orthodoxe Kirche für solche Fälle kennt¹⁴.

4. Einsichten und Anregungen

Erzbischof Geoffrey Fisher hat in seiner Schrift «Problems of Marriage and Divorce» die Überzeugung ausgesprochen, die jetzige Ehedisziplin der Anglikanischen Kirche komme von allen christlichen Kirchen dem Willen Christi am nächsten, weil sie sich so wenig als möglich im Bereich von Gesetzlichkeit und Gerichtsbarkeit und so weit als möglich im Bereich der Moral und der geistigen Wahrhaftigkeit bewege¹⁵.

Gewiss muss man anerkennen, dass die Anglikanische Kirchengemeinschaft bemüht ist, auch den wiederverheirateten Geschiedenen durch die Zulassung zur Kommunion eine religiöse Existenz in der Kirche zu ermöglichen. Doch ist diese seelsorgliche Praxis nicht problemlos. Sie birgt in sich eine gewisse Unlogik – jedenfalls solange man an der Idee des für immer und unabhängig von der tatsächlichen Beziehung der Ehepartner existierenden vinculum festhalten will –, und sie drängt fast von selbst dazu, die logische Folgerung daraus zu ziehen und auch die Wiederheirat zu erlauben, wie sie die ‚Anglican Church of Canada‘ bereits anerkennt. Die neuere Entwicklung der Ehedisziplin innerhalb der Anglikanischen Kirchengemeinschaft zeigt recht deutlich, wie auch bestgemeinte seelsorgliche Bemühungen – wie eben die Zulassung Wiederverheirateter zur Kommunion – mit einer gewissen inneren Konsequenz zu weiteren Schritten führen, die, ungewollt und unvermerkt, schlussendlich gar leicht in der Umkehrung des ursprünglich Gewollten und Bejahten enden. Das darf aber die katholische Kirche nicht abhalten, ihre stark vom Rechtsdenken geprägte Haltung in der Frage der Scheidung und Wiederheirat neu zu überprüfen; es soll damit nur darauf hingewiesen sein, wie sehr jeder einzelne Schritt überdacht sein will. Auf eine entsprechende Anregung hin haben die Erzbischöfe von Canterbury und York im März 1968 eine Gruppe von Theolo-

⁷ Winnet 46.

⁸ Allard 117.

⁹ H. Montefiore, *Remarriage and Mixed Marriage*, London 1967, 38, zitiert bei Allard 115.

¹⁰ z. B. Michael Keeling, *Morals in a Free Society*, 94, zitiert bei Winnet 102.

¹¹ Sherwin Bailey, *Common Sense about Sexual Ethics: a Christian View* (1962), 172, zitiert bei Winnet 25.

¹² S. 106.

¹³ Vgl. Anm. 4.

¹⁴ Winnet 106, Anm. 14.

¹⁵ Zitiert bei Winnet 19.

Dem ersten Adventssonntag 1969 entgegen

Bericht von der vierten Sitzung des Liturgischen Instituts am 24./25. August 1969 in Einsiedeln

Die letzte Zusammenkunft der Mitglieder des Liturgischen Instituts anfangs Juni 1969 in Zürich war durch eine gewisse situationsbedingte Unsicherheit gekennzeichnet. Die *Institutio Generalis*, die allgemeine Einführung zum neuen römischen Messbuch, war erschienen, ebenso der neue *Ordo Missae*. Noch ausstehend aber waren die neue Perikopenordnung, die neuen Orationen, die neu vorgesehene Antiphonae recitandae zur Eröffnung und zur Kommunion. Wie sollte unter solchen Umständen ein Entscheid über die notwendigen liturgischen Publikationen, über die Art und Weise der Einführung getroffen werden?

Inzwischen fand eine *kleine Kontaktsitzung* der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachraumes anfangs Juli in Zürich statt. Die Unsicherheit schien sich eher noch zu vergrössern. Sorgen bereitete vor allem die Frage: Soll die neue Messordnung wirklich schon auf den 1. Adventssonntag dieses Jahres eingeführt werden, obwohl wichtige Teile des römischen Messbuches (Perikopenordnung, Orationen usw.) noch nicht erschienen sind? Die Kontaktsitzung entschloss sich, den Bischofskonferenzen eine Verschiebung der Einführung des neuen *Ordo Missae* auf den 1. Adventssonntag 1970 zu empfehlen. Man ging dabei von der Überlegung aus, dass bis dahin das neue Priesterbuch (mit dem ‚*Ordo Missae*‘, den Hochgebeten, den Orationen und den erwähnten Antiphonen) mit der notwendigen Ruhe bereitgestellt werden kann. Diese Empfehlung wurde nahezu einstimmig gefasst, bei nur einer Stimmenthaltung – einer schweizerischen. Hinter dieser Stimmenthaltung standen zwei Überlegungen. Kann in der deutschen Schweiz die Einführung des neuen *Ordo Missae* hinausgeschoben werden, während dieser

gen beauftragt, eine Darstellung der christlichen Ehelehre auf Grund der neueren theologischen, exegetischen und pastoral-soziologischen Einsichten auszuarbeiten¹⁶.

Ein solcher Auftrag wäre auch in der katholischen Kirche sehr zu begrüssen, denn auch für uns gilt, was Winnet für die Anglikanische Kirche feststellt, dass nämlich unzweifelhaft das Gefühl anwächst, dass die Zeit für eine Neuüberprüfung der ganzen Frage der kirchlichen Trauung Geschiedener gekommen ist¹⁷.

Robert Gall

¹⁶ Winnet 104, Anm. 7.

¹⁷ Winnet 104.

in der Westschweiz und im Tessin eingeführt wird? Kann überhaupt etwas, das in den letzten Jahren mit Ungeduld erwartet wurde, einfach nochmals hinausgeschoben werden? Schliesslich besteht doch die Möglichkeit, den neuen *Ordo Missae* auf den 1. Adventssonntag so herauszugeben, dass der Priester über die für ihn nötigen Texte verfügen kann, während die Texte für die Gläubigen im Moment unverändert bleiben. Sie werden dann in einer grossen Bereinigung, die auch Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei und die Volksakklamationen umfassen soll, auf den 1. Adventssonntag 1970 bereitgestellt.

In dieser Situation befragte das Liturgische Institut die Mitglieder der diözesanen Liturgiekommissionen in der Schweiz über ihre Meinung. Es stellte dabei auch die Frage, ob der neue *Ordo Missae* auf den 1. Adventssonntag 1969 fakultativ, auf den 1. Adventssonntag 1970 obligatorisch eingeführt werden soll. Die Antworten fielen eindeutig aus. Zweidrittel der Befragten sprachen sich für die provisorische Einführung des neuen *Ordo Missae* auf den 1. Adventssonntag dieses Jahres aus. Auf ihrer Sitzung befassten sich die Mitglieder des Liturgischen Instituts mit diesem Ergebnis. Sie waren der Überzeugung, dass ihm Rechnung zu tragen ist. Sie sprachen sich für die fakultative Einführung auf den Advent dieses Jahres aus. Zugleich äusserten sie den Wunsch, die Bischöfe möchten aber die Einführung auf diesen Zeitpunkt nicht nur gestatten, sondern empfehlen, damit eine ganze Reihe von positiven Aspekten der neuen Messordnung nicht ‚ad Kalendas Graecas‘ verschoben sind.

Gegenwärtig wird die Übersetzung der *Institutio Generalis*, der allgemeinen Einführung ins *Missale Romanum*, nochmals überprüft und bereinigt. Bestand einmal Hoffnung, dass diese *Institutio Generalis* im September allen Pfarrämtern gesandt werden kann, so hat sich inzwischen herausgestellt, dass sie erst auf Mitte Oktober im Druck vorliegen wird. Das Liturgische Institut kann sie deshalb erst in der zweiten Oktoberhälfte den Pfarrämtern zustellen. Diese Allgemeine Einführung in das *Missale Romanum* bringt keine neue Rubrizierung der Messfeier mit sich, sondern will als *Leitlinie* verstanden werden. Besonders zu begrüssen ist, dass in diesem Dokument die verschiedenen liturgischen Erlasse, die in den vergangenen Jahren erschienen, zusammengefasst sind. Damit wird manche Unsicherheit behoben, was aber glücklicherweise nicht zu starren Festlegungen führte, sondern eine

von der Pastoral gewünschte Flexibilität berücksichtigt.

Für die *Herausgabe* des neuen ‚*Ordo Missae*‘ empfehlen die Mitglieder des Liturgischen Instituts ein 16seitiges Ergänzungsheft zum Altarmissale mit dem deutschen Text. Dieses Heft soll den ‚*Ordo Missae*‘ mit den entscheidenden und wesentlichen Neuerungen enthalten, wobei aber einzelnes, das noch der Überlegung, der Überprüfung und vielleicht auch der Anpassung bedarf, zunächst ausgeklammert ist. Damit sprechen sich die Mitglieder des Liturgischen Instituts für einen gleitenden Übergang von der bisherigen zur neuen Messordnung aus, um so der pastoralen Situation Rechnung zu tragen.

Die neue *Perikopenordnung*, über die in einem späteren Bericht in der SKZ noch besonders die Rede sein wird, wurde als bedeutsamstes der in diesem Jahr erschienenen römischen Dokumente bezeichnet. Der Tisch des Gotteswortes wird reich gedeckt, die Schatzkammer der Bibel weit aufgetan! Gegenwärtig sind intensive Arbeiten im Gang, damit ebenfalls auf den 1. Adventssonntag das neue Perikopenbuch für die Sonn- und Feiertage vorliegen kann. Es ist noch nicht sicher, ob alle Perikopen für das nächste Jahr in einem Band herausgegeben werden können, oder ob sie mit Rücksicht auf die drängende Zeit auf zwei Bände zu verteilen sind. Auf Grund der vielen Anfragen, die gerade wegen der neuen Perikopenordnung immer wieder an das Liturgische Institut gerichtet wurden, ist es dringlich, dass auf den 1. Adventssonntag (und nicht etwa erst auf Ostern nächsten Jahres, wie kürzlich von anderer Seite vorgeschlagen wurde) die neuen Perikopen zur Verfügung stehen. Bei der Redaktion der einzelnen Lesungen wird besonders darauf geachtet, dass die Perikopen durch entsprechende Einleitungs- und Abschlussätze die wünschenswerte Geschlossenheit erhalten. Die Mitglieder des Instituts beauftragten einen Pfarrer aus ihrem Kreis, bei dieser Perikopierung mit den Vertretern Deutschlands und Österreichs zusammenzuarbeiten.

Einhellige Auffassung herrschte bei der Sitzung auch darüber, dass im Hinblick auf den 1. Adventssonntag *Einführungstagungen* für die Geistlichen über die neue Messordnung und den neuen Leszyklus von grosser Wichtigkeit sind. Diese sollen auf einen Tag beschränkt werden. Die Planung dafür liegt bei den Präsidenten der diözesanen Liturgiekommissionen und dem Liturgischen Institut. Da es bei dieser Einführung vor allem um *Information* geht, schien es richtig, die Tagungen nicht nach Dekanaten durchzuführen (abgesehen natürlich von den grossen Dekanaten), sondern nach Regionen.

Ferner behandelten die Mitglieder des Liturgischen Instituts eine Reihe von

Fragen zuhanden der Bischofskonferenz: Übersetzungsfragen (unter anderem Apostolisches Glaubensbekenntnis), Kommunionsspendung durch Laien, Handkommunion, Messfeier im kleinen Kreis, Generalkalender (wobei sich die Mitglieder für ein volkssprachliches Direktorium aussprachen, das die neuen Möglichkeiten in der Liturgie auswertet), Taufe, Trauung, Beerdigung. Die letzteren drei Riten stehen im Stadium der Ausarbeitung, wobei von der Trauung, wie schon früher mitgeteilt wurde, beim Liturgischen Institut eine provisorische Ausgabe bezogen werden kann.

Am 8. bis 10. September 1969 kamen die Mitglieder der Liturgischen Kommission der gesamten Schweiz in Zürich zusam-

men, um die gesamtschweizerischen Eingaben an die Bischofskonferenz bereitzustellen und die Eingaben der Institute und ihrer Sprachgebiete an die Bischofskonferenz weiterzuleiten. Überblickt man den Weg, der seit dem Frühjahr bis jetzt zurückgelegt wurde, so kann man feststellen, dass der Pessimismus, der vorhanden war, überwunden ist. Freilich könnte manches bei der Liturgiereform besser sein. Aber man darf nicht vergessen: das Bessere ist oft der Feind des Guten. Es wäre schade, wenn so viel Gutes nicht mit Freuden aufgegriffen würde nur deswegen, weil man dem Besseren nachtrauert – einem Besseren, über das man sich doch auch in manchen Punkten nicht so ganz im klaren ist! *Robert Trottmann*

«Wenn man sieht, wie sorgfältig zum Beispiel im wirtschaftlichen, politischen, zum Teil auch im pädagogischen Bereich Leitbilder und Modelle entwickelt werden, die die Zukunft planend vorausgestalten, dann kann man sich nur wundern, wie man im kirchlichen Bereich heute oft von der Hand in den Mund lebt, sich oft einem ziellosen Aktivismus hingibt und dabei hofft, es werde schon irgendwie gut gehen», schreibt Greinacher im Handbuch für Pastoraltheologie². Es drängt sich also die Aufgabe auf, einerseits eine *pastorale Gesamtkonzeption* auf der Grundlage pastoraltheologischer Erkenntnisse und der Berücksichtigung der Gegenwartssituation zu entwerfen, ein Leitbild, auf das hin alle pastoralen Bemühungen ausgerichtet werden, andererseits einen *Pastoralplan* auszuarbeiten, wie diese Gesamtkonzeption in der Diözese schrittweise verwirklicht werden kann³. In diesem Zusammenhang sind die notwendigen Anpassungen und Veränderungen bestehender und die Schaffung neuer Institutionen der Heilssorge zu planen, insbesondere solche, die in den Aufgabenbereich der Diözese gehören und das Vermögen der einzelnen Pfarreien übersteigen.

2. In vielen Pfarreien wurden und werden von Priestern, teilweise in Zusammenarbeit mit den Laien, sehr wertvolle pastorale Experimente und zeitgemässe Initiativen entwickelt. Diese bleiben aber vielfach auf einen kleinen Wirkungsbereich beschränkt, weil sie nur einen Sektor der Seelsorge berücksichtigen oder nur auf pfarreilicher Ebene zur Auswirkung kommen. Um diese für die ganze Diözese fruchtbar zu machen und in eine Gesamtkonzeption einzuordnen, wird die Pastoralstelle eine *Koordination aller pastoralen Bemühungen anstreben*. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen durch eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit aller gutwilligen Priester und Laien. Darum kommt der gegenseitigen, offenen *Information* und dem Austausch von pastoralen Erfahrungen und Bestrebungen grosse Bedeutung zu. Man erwartet heute eine gute Information von oben nach unten. Ebenso wichtig ist auch der Informationsfluss von unten nach oben um in einem lebendigen Gespräch zu bleiben, das die gemeinsam getragene Sorge für eine zeitgemässe Pastoration anregt und fördert.

3. Die Pastoralstelle will für alle seelsorglichen Anliegen der Priester und Laien in der Diözese offen sein und der Erneuerung der Seelsorge dienen. Dadurch wächst ihr auch die Funktion einer *Be-*

Aus dem Leben unserer Bistümer

Neuerrichtete Diözesane Pastoralstelle im Bistum Basel

Die Ordinariate der schweizerischen Diözesen dürfen sich im Vergleich zu bischöflichen Kurien des Auslandes rühmen, mit einem Minimum an Personalaufwand den grossen und vielfältigen Arbeitsanfall zu bewältigen. Für viele, die Einblick in die Tätigkeit eines Ordinariates haben, ist es fast unglaublich, dass die gesamte Verwaltung der grossen Diözese Basel mit rund einer Million Katholiken und beinahe tausend Diözesanpriestern bis vor kurzer Zeit von nur sechs hauptamtlich Beschäftigten und unter Mithilfe der residierenden Domherren besorgt wurde. Die Kehrseite dieses kleinen Personalbestandes an der Bischöflichen Kurie zeigte sich allerdings darin, dass nebst den laufenden administrativen Aufgaben die Planungsarbeit nicht in genügendem Masse geleistet werden konnte.

Notwendiger Ausbau des Ordinariates

Heute, da der Ruf nach Planung, nach Koordination, Neukonzipierung, Information und Weiterbildung unüberhörbar stark geworden ist, vermögen diese Verhältnisse nicht mehr voll zu befriedigen. Man erwartet vom Ordinariat über die administrative Verwaltung hinaus auch eine Planung der Pastoration in der Diözese, eine Koordination der verschiedenen Initiativen, neue seelsorgliche Impulse, ein sorgfältiges Abwägen des Personaleinsatzes, Hilfe für die Weiterbildung und Kadenschulung usw. Das II. Vatikanische Konzil hat diese Entwicklung wesentlich beeinflusst. Die vielen Anstösse des Konzils zur Erneuerung der Pastoral und der damit zusammenhängenden Probleme, die Anregungen zur verantwortlichen Mitar-

beit der Laien, die Schaffung neuer diözesaner Beratungsgremien, das neue Verständnis der Kirche und ihrer Funktion in der Welt bringen viele neue Aufgaben mit sich, die auf diözesaner Ebene aufgegriffen und in die Tat umgesetzt werden müssen. Zudem lässt es die heutige soziologische Situation als angezeigt erscheinen, auch im kirchlichen Bereich in grösseren Räumen zu planen und zusammenzuarbeiten. Diese Ausweitung des bisherigen Tätigkeitsbereiches des Ordinariates bedingt notwendigerweise einen Ausbau der Strukturen und die Beiziehung weiterer Fachkräfte. Im Zusammenhang der Reorganisation des Ordinariates hat Bischof *Anton Hänggi* zwei wichtige Entscheide in dieser Hinsicht getroffen. Auf Anfang August berief er den bisherigen Bischofsvikar *Dr. Otto Wüst* zum hauptamtlichen Leiter des Personalamtes. Ihm ist auch weiterhin der Ressort der Ausbildung und Weiterbildung anvertraut. Zugleich errichtete der Bischof neu eine Diözesane Pastoralstelle¹. *Dr. Fritz Dommann* wurde zum Bischofsvikar für die pastoralen Aufgaben der Diözese ernannt und zum Leiter dieser Pastoralstelle berufen.

Die folgenden Ausführungen sollen dazu dienen, Zweck, Aufgabenbereich und Arbeitsweise der Pastoralstelle darzulegen, um eine Vorstellung dieser neuen Dienststelle im Ordinariat zu vermitteln und eine fruchtbare Zusammenarbeit mit Priestern und Laien anzubahnen.

Sinn und Zweck der Pastoralstelle

1. Die Pastoralstelle steht ganz im Dienst der Heilssorge unserer Diözese. Im Auftrag des Bischofs hat sie sich um die bestmöglichen Lösungen pastoraler Probleme unserer Zeit zu kümmern und die Pastoralplanung im Bistum wahrzunehmen.

¹ *Adresse:* Diözesane Pastoralstelle, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn. Tel. 065/2 12 32 oder 3 08 78.

² *N. Greinacher*, Strategie der diözesanen Seelsorge: Handbuch der Pastoraltheologie III (Freiburg i. Br. 1968) 81.

³ A. a. O. S. 81–82.

ratungs- und Dokumentationsstelle zu. Für diesen Zweck steht die Pastoralbibliothek des bisherigen Priesterseminars in Solothurn zu Verfügung, die weiterausgebaut wird. Es ist geplant, zusätzlich über alle pastoralen Fragen, die in pastoral-theologischen Zeitschriften behandelt werden, einen Sachkatalog einzurichten.

4. Die angekündigten *Diözesansynoden* werden voraussichtlich weitgehend pastorale Probleme unseres Landes beraten. Es wird Aufgabe der Pastoralstelle sein, in Zusammenarbeit mit Sachausschüssen die pastoralen Themen gründlich zu studieren und an den Sachvorlagen für die diözesane Synode mitzuarbeiten.

Aufgaben der Pastoralstelle

Aus dieser vielseitigen Zielsetzung ergeben sich die umfangreichen, weitschichtigen Aufgaben. Die folgende Aufzählung einiger dieser Aufgaben möchte einen Einblick in den Tätigkeitsbereich der Pastoralstelle vermitteln.

1. Der ständig bedrängender werdende Priester-mangel zwingt zu einer prospektiven Planung des *Priester-, Ordens- und Laieneinsatzes in der Diözese*. In Zusammenarbeit mit dem Personalamt ist daher der gegenwärtige Stand der haupt- und nebenberuflich Tätigen in unserer Diözese sowie die zu erwartende Entwicklung in den nächsten Jahren zu prüfen. Eine sachgerechte Aufgabenteilung zwischen Priestern und Laien sowie der vermehrte Einsatz von Laienkräften in der Seelsorge wird vermutlich einen Ausbau der Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für kirchliche Aufgaben erfordern.

2. Ebenso dringlich ist die pastorale *Neustrukturierung der Diözese*. Aus der Erkenntnis, dass nicht mehr alle überkommenen territorialen Strukturen unserer Seelsorge den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst sind und darum neu durchdacht und geordnet werden müssen, hat sich der Priesterrat schon seit längerer Zeit mit der Planung einer *Regionalseelsorge* befasst. Grundlage dieser Planung muss einerseits eine sachgerechte pastorale Gesamtkonzeption sein, die die voraussehbare künftige Entwicklung mitberücksichtigt und andererseits eine Analyse der soziokulturellen Räume und der pastoralen Bedürfnisse in diesen Regionen. Auf Grund dieser Voraussetzungen lassen sich die Konsequenzen für die notwendigen Änderungen bezüglich der Pastoralstrukturen und Methoden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Priestern und einsatzbereiten Laien gewinnen⁴. Eine gewisse Spezialisierung in der Seelsorge wird sich in der Regionalplanung als notwendig erweisen.

3. Im Rahmen der Gesamtkonzeption und des Pastoralplanes sind verschiedene an-

stehende *Pastoralprobleme*, die Priester und Laien beschäftigen, pastoraltheologisch zu durchdringen und einer zeitgemässen Lösung entgegenzuführen. Es gilt Methoden und Formen der Seelsorge zu suchen und zu entwickeln, die dem heutigen Kirchenverständnis und den Bedürfnissen der heutigen Menschen entsprechen, so dass verschiedene bisherige Wege verlassen und neue eingeschlagen werden müssen. Die gründliche Abklärung der pastoralen und theologischen Relevanz dieser Probleme wird der Pastoralstelle sicher auch im Zusammenhang mit der Diözesansynode ein reiches Mass an Arbeit bringen. Selbstverständlich wird diese Aufgabe nur in Zusammenarbeit mit Priestern und Laien zu bewältigen sein.

4. In den Aufgabenkreis der Pastoralstelle gehört auch die *Leitung des Priesterrates und des Diözesanrates*, die sich als repräsentative Beratungsgremien mit Fragen der Pastoral in der Diözese befassen. Der Kontakt mit den diözesanen Sachkommissionen (Katechetische und Liturgische Kommission) und mit dem Conseil Presbytéral und mit dem «Conseil pastoral du Jura» wird für die Koordination der pastoralen Bemühungen unentbehrlich sein.

Arbeitsweise der Pastoralstelle

Pastoralplanung muss immer einen demokratischen Charakter haben und in engster Verbindung mit den Seelsorgern und Laien geschehen, die an der Lösung anstehender Probleme interessiert sind. Der Kontakt mit den «Frontkämpfern» (Priester und Laien) wird daher allein ein fruchtbares Wirken und wirksames Helfen ermöglichen. Dies gilt ganz besonders für den Aufbau der Regionalseelsorge, aber auch für andere pastorale Fragen. Die Bildung von Arbeitsgruppen auf diözesaner oder regionaler Ebene für verschiedene Sparten der Pastoral wird sich vielleicht durch die Ansprüche der Planung schon bald ergeben, was nicht ausschliesst, dass auch der fachliche Mitarbeiterstab der Pastoralstelle, wenn es sich als notwendig erweisen sollte, erweitert werden müsste. Für die Vorbereitung der Diözesansynode wurde Herr Vikar Peter Unold als Mitarbeiter berufen. Selbstverständlich wird sich die Pastoralstelle je nach den gestellten Aufgaben auch mit den zuständigen diözesanen und schweizerischen Institutionen, Gremien und Verbänden beraten, auf deren Mithilfe bei der Lösung von Problemen zählen oder sie um die Ausarbeitung von Vorschlägen und Begutachtung von Projekten bitten. Für die soziologische Grundlagenforschung steht das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut in St. Gallen zur Verfügung, soweit es zusätzliche diözesane und überdiözesane Aufgaben übernehmen kann. Viele Fragen wer-

den auch mit den andern Diözesen zusammen im Rahmen der Schweizerischen Pastoralplanungskommission aufzugreifen und zu lösen sein.

Bitten und Wünsche

Der Aufbau der Pastoralstelle entsprechend der geschilderten Konzeption wird einige Zeit beanspruchen. Niemand wird mit der Errichtung dieser neuen Dienststelle die sofortige Lösung aller hängigen Probleme erwarten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Anfang an wird aber der baldigen Funktionsfähigkeit förderlich sein. Es seien daher zu Beginn der Arbeit einige bescheidene Bitten und Wünsche geäussert:

- 1. Viele Pfarreien haben bereits wertvolle Planungsarbeiten geleistet, zum Teil auf der Grundlage solider soziologischer Erhebungen oder Umfragen. Es wäre uns sehr nützlich, wenn uns die Unterlagen von solchen Planungen zur Information und Dokumentation zugestellt und überlassen werden könnten. Gern wird die Pastoralstelle bei künftigen Vorhaben von pfarreilichen oder regionalen Planungen mithelfen und mitberaten.
- 2. Dankbar wären wir auch für Erfahrungsberichte und Informationen über pfarreiliche Experimente und Initiativen in den verschiedenen Sparten der Pastoral. Zu denken ist zum Beispiel an Teamarbeit in der Verkündigung, Versuche, die Neuzugezogenen mit der Pfarrei in Verbindung zu bringen, Anregungen zur Gewinnung der kirchlich Fernstehenden, Veranstaltungen im Rahmen der religiösen Erwachsenenbildung, an die Arbeitsweise mit den Pfarreiräten usw.
- 3. Da die Pastoralstelle sich ganz in den Dienst der Heilsorge in der Diözese stellen will, wäre es für uns auch höchst nützlich, von Priestern und Laien zu erfahren, welche pastoralen Probleme sie besonders stark beschäftigen und ihrer Ansicht nach von der Pastoralstelle vordringlich bearbeitet werden müssten. Für alle Wünsche und Anregungen sind wir jederzeit offen und freuen uns auf eine fruchtbare Zusammenarbeit für eine zeitgemässe Seelsorge.

Fritz Dommann

⁴ Vgl. N. Greinacher, Die Strukturierung des Bistums: Handbuch der Pastoraltheologie, a. a. O. S. 84-92.

Osmund Schreuder, Die Kirchengemeinde. Typen und Leitbilder: Gemeinde von morgen, hrsg. v. Otto Betz (München 1969) 53-104. Philipp Boonen, Das Konzil kommt ins Bistum (Aachen 1967) 38-52. O. Wüst, Priester-mangel und Seelsorgeplanung: «Vaterland» vom 5. Juli 1969 (Beilage).

Von der ökumenischen Situation im Bistum St. Gallen

Die ökumenische Kommission des Bistums St. Gallen hat im vergangenen Frühjahr eine statistische Erhebung über den interkonfessionellen Stand in der Diözese durchgeführt. Nun hält es freilich schwer, aus einer von soziologischen Laien erhobenen Statistik abschliessende und endgültige Urteile zu ziehen. Dennoch werfen die Auskünfte ein klärendes Licht auf die sonst so schwer durchschaubare Situation. Darum möchten wir allen interessierten Kreisen die vorläufigen Ergebnisse vorlegen.

Bemerkenswert ist zunächst die Beteiligung an der Rundfrage. Von den insgesamt 136 katholischen Pfarreien der Kantone St. Gallen und Appenzell sind immerhin 115 ausgefüllte Fragebogen eingetroffen. Bei den ausstehenden Antworten handelt es sich fast durchwegs um sehr kleine Gemeinden. Darum ergibt sich bei allen Vorbehalten doch ein aufschlussreicher Gesamtüberblick.

Wir greifen einige besonders interessante Gebiete heraus:

Äusserst schwierig ist bekanntlich die Feststellung der Gesamtzahl der Mischehen. Der Fragebogen wünschte wenigstens Schätzungsangaben. Die 98 Antwortgeber schätzen das Total der konfessionell gemischten Ehen auf 5266.

In 65 Pfarreien sind die Katholiken offiziell an karitativen Gemeinschaftsunternehmungen (Krankenpflegevereinen, Familienhilfe, Kindergärten und Alterspflegevereinen) beteiligt.

Gemeinsame Gottesdienste wurden in 41 Gemeinden durchgeführt, also gesamthaft gesehen etwa in jeder dritten bis vierten Pfarrei; wobei 21 Seelsorger ihre Erfahrungen als gut bis sehr gut taxieren. Hingegen fanden ökumenische Gespräche nur etwa in jeder neunten Pfarrei (gesamthaft 15) statt.

Das Klima zwischen den Konfessionen beurteilen 55 als gut, 42 als wohlwollend, je acht als neutral bis spannungsgeladen. Besondere Erwartungen setzte die Kommission auf den letzten Fragenkomplex: Wünsche und Anregungen.

Als besonders dringlich erachten die Pfarrer einen Vorstoss auf dem Sektor Erwachsenenbildung in Sachen Ökumene, die Inangriffnahme der Mischehenseelsorge, eine Entgiftung und Klärung der in der Diözese hängigen Schulfragen; vermehrte und vertiefte Gesprächskontakte zwischen den evangelischen und katholischen Seelsorgern und führenden Laien, sowie grössere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Presse, des Filmes und der Sozialarbeit. Gefordert wurde auch eine grössere Geschlossenheit innerhalb der katholischen Seelsorger gegenüber ökumenischen Fragen.

Indessen fehlten auch die skeptischen und

warnenden Stimmen nicht. Man forderte Zurückhaltung in Rücksicht auf die oft reservierte Haltung der anderen Konfessionen. Man befürchtete Relativismus und Aushöhlung der katholischen Substanz. Ein Seelsorger empfiehlt der ökumenischen Kommission, sie möge sich in ihrem Vorgehen an die Weisung des Psalmes 17,26 halten: «Dem Gütigen zeigst du dich gütig, mit dem Redlichen verfährt du redlich. Dem Lauteren erzeigst du dich lauter, gegen den Falschen bist du klug und berechnend.»

Ob eine derartige Haltung allerdings den ökumenischen Leitlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils und der brennenden Sorge Christi für die Einheit seiner Jünger entspricht, glauben wir bezweifeln zu müssen.

Die Rundfrage hat immerhin die einzelnen Seelsorger zu einer Art Rechenschaft herausgefordert und für die ökumenische Weiterarbeit in der Diözese einige wichtige Einblicke, Ansatzpunkte und Ausblicke geboten.

Alfred Moser

Vom Herrn abberufen

Dr. Karl Hain, Pfarr-Resignat, Zizers

Am 19. Juli 1969 wurde auf dem Friedhof von Zizers Pfarr-Resignat Dr. Karl Hain in die geweihte Erde gebettet. Wie es so oft bei Priestern vorkommt, die altershalber ihren früheren Arbeitsort verlassen haben, war die Anteilnahme an der Begräbnisfeier von seiten seiner langjährigen Pfarreiangehörigen in Winterthur-Töss recht bescheiden. Über diese Feststellung vermochte selbst die Anwesenheit des Diözesanbischofs Dr. Johannes Vonderach, des Zürcher Generalvikars Dr. Teobaldi, sowie seiner beiden Priestersöhne, einiger Priesterfreunde und einer Delegation der Kirchengemeinde Winterthur, nicht hinwegzutäuschen. Karl Hain wurde am 5. April 1890 im niederschlesischen Frankenstein als Sohn einfacher, tief religiöser Eltern geboren. Am 18. Juni 1914 empfing er in Breslau die Priesterweihe. Im Ersten Weltkrieg diente er seinem Vaterland als Feldprediger. Nach Kriegsende zog er in die Schweiz an die Universität Freiburg, wo er Musikgeschichte und Musikwissenschaft studierte. Mit seiner hervorragenden Begabung und seinem unbeugsamen Arbeitswillen erwarb er sich anfangs der zwanziger Jahre das Doktorat. 1923–1929 war er Vikar in der grossen Diasporapfarrei Bülach, 1929–1964 Pfarrer an der St.-Josefs-Kirche in Winterthur-Töss. 1964 trat er in den Ruhestand und bezog in Wilen bei Wil SG eine Wohnung. Ein schweres Leiden zwang ihn, im Mai dieses Jahres nach Zizers in das St.-Johannes-Stift überzusiedeln. Am 17. Juli 1969 ist Dr. Karl Hain unerwartet in die ewige Heimat gerufen worden.

Das grosse Lebenswerk dieses edlen Seelsorgers in all seinen vielen Verästelungen zeichnen zu wollen, wäre ein unmögliches Unterfangen. Es möge daher nur einigermaßen skizziert werden. Wer den heimgegangenen Priester noch in der Vollkraft seines Lebens vor Augen hat, weiss, mit wieviel Eifer und Frohmüt er die tägliche Seelsorgsarbeit verrichtete. Nach über 40 Jahren Seelsorge wird man kaum ermessen können, wieviel Hilfe und Trost von diesem treuen Diener des Herrn ausgegangen sind. Sein unermüdlicher Einsatz für seine

In den vordersten Rängen bleiben

muss in der Hierarchie der kirchlichen Sammlungen unbedingt die *Inländische Mission*.

«Es gibt so viele Opfer!» – ein verständlicher Stoss-Seufzer. Aber die Inländische Mission ist so etwas wie die Mutter aller kirchlichen Sammlungen für das Inland. Diese Mutter verdient Achtung und Ehrfurcht. Sie kann sich auch nicht wie eine alte Ahnmutter zur Ruhe setzen und das Feld andern überlassen, weil ihre Aufgabe nach wie vor gleich bedeutsam geblieben ist. Noch immer gibt es nämlich eine notleidende Diaspora und schärfer als je ist das Gefälle zwischen armen Bergpfarreien und dem industriereichen Unterland. Seit einigen Jahren hilft die Inländische Mission bekanntlich auch mit, dieses Gefälle im kirchlichen Bereich zu vermindern.

Manche Pfarreien haben ihre Kollekte für 1969 bereits durchgeführt. Ihnen herzliches Vergelts Gott! Hut ab dann auch vor jenen, die wacker ihre Hauskollekte machen. Wo sie wirklich nicht mehr möglich ist, möge man nicht einfach auf ein gewöhnliches Kirchenopfer ausweichen. Die «Ausweichstation» heisst vielmehr seit 11 Jahren schon: «Täschlisammlung».

Mit dem Eidgenössischen Bettag als Datum für die Grossaktion *Inländische Mission* haben wir viele gute Erfahrungen gemacht. Der Tag ist sicher gut geeignet und eine gewisse Stetigkeit im Datum erleichtert die Sammlung. Für die – wenn möglich vorausgehende – Austeilung der Jahresberichte und für jede nachdrückliche Empfehlung dankt angelegentlich namens der *Inländischen Mission*

Robert Reinle

Pfarrgemeinde, auf der damals auch schwere finanzielle Sorgen lasteten, hat seine Energien beinahe bis zum Letzten aufgezehrt und bleibt für uns Jüngere schlechthin beispielhaft. Als eine schwere Herzkrankheit ihn zu zeichnen begann, und er dem Bischof seine Rücktrittsabsichten bekundete, blieb er gegen seinen eigenen Wunsch treu auf seinem Posten, weil es der Bischof so wollte, obwohl er tagtäglich erfahren musste, dass er seiner grossen Aufgabe nicht mehr gerecht zu werden vermochte. Diese letzten beschwerlichen Seelsorgsjahre in Töss setzten dem einst so beschwingten und tüchtigen Seelsorger stark zu, was man aus seinen oft leidzerfurchten Gesichtszügen herauslesen konnte.

Seine grosse Liebe galt der Kirchenmusik. 1939 gründete er den Cäcilienverband des Dekanates Winterthur und blieb während 25 Jahren ein grosser Förderer guter Kirchenmusik, insbesondere des gregorianischen Chorals, den er selbst meisterhaft vorzutragen imstande war. Er wusste schon vor der Liturgie-Konstitution des Zweiten Vatikanums um den richtigen Stellenwert der Musik beim Gottesdienst und wies bei jeder Gelegenheit auf ihren dienenden

Charakter hin. Musikalischer Show, verquickt mit einem Gottesdienst, war er abhold. Dr. Karl Hain war ein grundgütiger Mensch, grossmütig, wenn es darum ging, anderen Freude zu bereiten, sei es durch seine ausgewählte

Gastfreundschaft, sei es durch seinen geistreichen Humor. Möge er nun die Herrlichkeit dessen schauen, den zu kennen, zu lieben und zu verherrlichen das überragende Ziel seines Priesterlebens war. *Fridolin Imholz*

Neue Bücher

Von Allmen, Jean-Jacques: Gedanken zur dogmatischen Konstitution über die Kirche «Lumen Gentium». Theologische Studien, Heft 89. Zürich, EVZ-Verlag, 1968, 47 Seiten.

Professor von Allmen, immer ökumenisch engagiert, sucht vor allem jene Fragen hervorzuheben, die von ökumenischem Interesse sind, seien es die Punkte, wo er auf Fortschritte in der Einigung hinweisen kann, seien es die Kontroversfragen, an denen weitergearbeitet werden muss. Er spricht darum in gleicher Weise zu reformierten wie katholischen Theologen. So betont er zuerst, wie die offiziellen Texte der römischen Kirche (vom Tridentinum bis zum 2. Vatikanum) die nichtrömischen Kirchen in gleicher Weise angehen, wie die Reformation die römische Kirche angeht. Von den Gliedern der reformierten Kirchen verlangt von Allmen vor der Lektüre von Lumen Gentium als geistige Vorentscheidung jenes «Vertrauen, das Vorsicht, Vernunft, aber auch Brüderlichkeit und jene Freiheit einschliesst, die der Glaube schenkt». – Aus der gedanklichen Struktur der Konstitution hebt von Allmen besonders jene Punkte hervor, welche ihm für die ekklesiologische Fragestellung von entscheidender Bedeutung scheinen: Dass (1.) die Kirche sich selbst nur in ihrer Vorausbestimmung in Jesus Christus und in ihrer eschatologischen Ausrichtung versteht (und nicht in ihrer eigenen Struktur und Geschichte), dass (2.) die Taufe Zutritt zur Fülle des christlichen Lebens verleiht und dass (3.) die Kirche anders ist als die Welt und so sich ihres missionarischen Charakters wieder besonders bewusst wird. Aus diesen Punkten sieht Prof. von Allmen den exklusiven Charakter der Trennung im 11. und 16. Jahrhundert in Frage gestellt, und er ist der Ansicht, dass die Ereignisse, die in den Schismata von 1054 und von 1517 endeten, verziehen und überwunden werden können. Durch die ekklesiologische Fragestellung in Lumen Gentium würden die nichtrömischen Kirchen zur Frage genötigt, ob und in welchem Masse ihre Gründe, die von Rom angebotene Einheit zurückzuweisen, noch stichhaltig blieben. Nach von Allmen ist denn seit Lumen Gentium auch nicht mehr der Kirchenbegriff das, was den Protest der nichtrömischen Kirchen herausfordere. Dieser konzentrierte sich «mehr und mehr und ausschliesslich auf die von Rom vorgelegte Theologie und Struktur des päpstlichen Primates» (Anm. 24, S. 16). – Prof. von Allmen untersucht dann drei besonders wichtige Punkte: die Mariologie, den hierarchischen Aufbau der Kirche und die Eschatologie. Er würdigt die Einbeziehung der Mariologie in die Ekklesiologie, ist aber beunruhigt ob der Tendenz, «die aus der Mariologie eine dem Papst vorbehaltene Domäne machen will», und stellt an die katholischen Exegeten dringliche Fragen verschiedene Titel Mariens und die Stellung Josephs betreffend. – Bei den Fragen nach der Struktur der Kirche begrüsst der Verfasser die dargebotene Theologie des Bischofsamtes, stösst sich aber an der Art der Darbietung (nicht an der Tatsache!) des Primates und vermisst die Rolle des Paulus in der Kirche. — Bei der christlichen Eschatologie sieht er in Lumen Gentium das wiederherstellende Moment (Jesus Christus wird zum Haupt aller Dinge) gegenüber dem kritischen (Kirche in der Welt als Zeichen, dem widersprochen wird) überbetont. Prof. von Allmen gibt am Schluss der Hoffnung Ausdruck, dass die christliche Einheit wiedergefunden und gelebt werde, wenn die christlichen Kirchen gemeinsam ihren eschatologischen Charakter, den kritischen wie den wiederherstel-

Amtlicher Teil

Bettagskollekte für die Inländische Mission

Die Kollekte der Inländischen Mission für die notleidenden Diaspora- und Bergpfarreien soll möglichst als Hauskollekte durchgeführt werden. Sie wird namens der Herren Bischöfe um so mehr empfohlen, als die Erfüllung der neu übernommenen Aufgaben (Stammlande, Gastarbeiterseelsorge usw.) nach Bereitstellung dementsprechender Mittel ruft.

Bistum Basel

Weiterbildungskurse

Die Kapitularen des Dekanates *Aarau-Wohlen und des obern Fricktales* (Laufenburg) machen den Kurs über «Das Sakrament der Taufe» mit vom 15. bis 17. September 1969 im Antoniushaus Mattli in Morschach. Eventuelle Zuzüger melden sich beim Katholischen Pfarramt Aarau.

Es liegt nahe, den Weiterbildungskurs über dieses Thema auch dem *Ordensklerus* anzubieten, welcher vor allem in der Ausübung tätig ist. Diese ausserordentliche Tagung wird vom 22. bis 24. September 1969 im Priesterseminar Solothurn durchgeführt. Die Anmeldungen sind an Kaplan *Paul Schwaller*, 6105 Schachen/LU, zu richten.

Ritus der Kindertaufe

Am 15. Mai 1969 hat die «Kongregation für den Gottesdienst» den langerwarteten neuen Kindertaufritus herausgebracht. Das Schweizer Fernsehen wird am Sonntag, den 14. September 1969, von 10.00 bis 11.00 Uhr eine Taufspendung nach diesem neuen Ritus innerhalb einer Messfeier aus der Christ-Königs-Kirche in Biel übertragen. Allen, die sich um eine sinnvolle Einführung dieses neuen Kindertaufritus bemühen, mag es dienen, diese Übertragung anzusehen und den Gläubigen zu empfehlen.

Im Herrn verschieden

Chorberr Wilhelm Felder, Beromünster

Wilhelm Felder wurde am 19. September 1898 in Entlebuch geboren und am 11. Juli 1926 in Luzern zum Priester geweiht. Er begann sein Wirken als Vikar in Ger-

liswil (1926–1929). Von 1929 bis 1939 war er Kaplan und von 1939 bis 1969 Pfarrer in Marbach. Im März 1969 wählte ihn der Regierungsrat zum Chorberrn von Beromünster. Er starb am 5. September 1969 und wurde am 9. September in Marbach beerdigt.

Bistum Chur

Stellenausschreibung

Das Pfarramt *Zürich-Liebfrauen*, die Kaplanei *Bürglen OW* und die Kuratkaplanei *Studen SZ* werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten sind gebeten, sich bis zum 27. September 1969 bei der Bischöflichen Kanzlei, Abt. Personalles, zu melden.

Wahlen und Ernennungen

Gewählt, bzw. ernannt wurden:

Müller Josef, bisher Pfarrer in Zürich-Altstetten (Hl. Kreuz) zum Pfarrer in Rüti ZH; *Derungs Robert*, Pfarrer von Rabius GR, überdies zum Provisor von Surrhein; *Arnold Heinrich*, bisher Pfarrhelfer in Schattdorf, zum Kuratkaplan von Ennetmoos; *Muoser Karl*, bisher Pfarrhelfer in Flüelen, zum Pfarrhelfer in Schattdorf; *Fuchs Albert*, bisher Pfarrhelfer in Hergiswil, zum Pfarrer in Arth SZ; *Gebbrig Kaspar*, bisher Pfarr-Resignat in Unterägeri, jetzt Pfarrhelferei Flüelen; *Giger Josef*, bisher Pfarrer in Surrhein, zum Pfarrer in Rhäzüns; *Thoma P. Otbert*, OFM Cap, zum Pfarrer in Zizers.

Im Herrn verschieden

Johannes Stillhard, Professor in Bazenheid

Geboren 1914 in Bazenheid SG; zum Priester geweiht 1. Juli 1945 in Chur; 1945 Professor am Kollegium in Schwyz. Gestorben in Bazenheid SG am 2. September 1969. Beerdigt in Bazenheid am 5. September 1969.

Recollectio in Olten

Am Montag, den 15. September 1969, fällt die Recollectio in Olten aus. Es wird verwiesen auf die Solothurnische Kantonale Pastoralkonferenz im Pfarrsaal zu Bettlach.

Dekan Johann Fischer

lenden, neu entdeckten. – Wer sich ernsthaft mit *Lumen Gentium* auseinandersetzt – wir sind dazu aus verschiedenen Gründen aufgerufen – sollte an dieser kleinen, aber sehr gewichtigen, mit grossem Ernst und in christlicher Sorge um die Einheit abgefassten Schrift nicht vorbeigehen. Sie hebt Akzente hervor, die wir leicht zu übersehen geneigt sind, und hilft uns zu tieferem Verständnis und ruft uns zu bewussterer Verantwortung in der Kirche.
Rudolf Gadiant

Blieweis, Theodor: Ein Pfarrer vor 1000 Türen. Grossstadtseelsorge. Mit einer Einführung von Kardinal Franz König. Verlag Herold, Wien, 1969, 196 Seiten.

Der Verfasser bietet keine systematische Abhandlung über den seelsorgerlichen Hausbesuch; aber was er hier niedergeschrieben hat von seinen Erfahrungen, die er bei Hausbesuchen in den Jahren 1966 bis 1968 in einer Grossstadtgemeinde von 22 000 Seelen gemacht hat, liest sich doch wie eine Pastoral des seelsorgerlichen Hausbesuchs. Er trifft hierbei eine Auswahl von typischen Fällen, schildert beeindruckende Einzelschicksale und berichtet von Besuchen, die er nicht nur in Wohnhäusern, sondern auch in Betrieben, Fabriken und Bürohäusern gemacht hat. Wem der pastorelle Hausbesuch infolge seiner Ansprüche an die Zeit und die Kraft des Seelsorgers und auch infolge der Schwierigkeiten, die sich vom zu Besuchenden her ergeben, in etwa zu einem Problem geworden ist, könnte durch die Lektüre dieses Buches wieder etwas Elan und Wagemut erhalten, sich von neuem wieder aufzumachen, um seine «Schäfchen» dort zu suchen, wo sie, wenn überhaupt, noch am ehesten zu treffen sind: zu Hause. Keine volle Zustimmung mehr wird heute wohl jene auf Seite 36 berichtete Praxis finden, nach der einer nach ärztlichem Urteil schon vor zwei Stunden verschiedenen Frau die Absolution und Krankensalbung gespendet wurde mit der in vorkonziliären Moralbüchern entwickelten Begründung: «Sollte die letzte Spur von Leben noch nicht aus dem Körper entwichen sein, so tut das Sakrament noch seine sündenverziehende Wirkung, sofern der Verstorbene in der Haltung der Reue und Liebe zu Gott gestorben ist.»
Paul Spirig

Berger Rupert, Kleines liturgisches Wörterbuch. Herderbücherei 339/340/341 Freiburg, Herder-Verlag, 1969. 494 Seiten.

Der Verlag Herder überrascht, wie man wohl sagen darf, die liturgiebeflissenen Leser mit einem neuen handlich praktischen Lexikon, das ein ausgezeichnetes Nachschlagewerk über alle Fragen des Gottesdienstes und der Liturgie überhaupt ist. Natürlich kann man es nicht an die Seite eines mehrbändigen liturgischen Lexikons stellen, aber das will es auch nicht sein. Aus drei Taschenbüchern ist

ein Taschenlexikon entstanden. Heute ist es das modernste Liturgielexikon, aber im heutigen Vorwärtsdrängen kann es vielleicht bald überholt sein. Aber für den gewöhnlichen Priester und Theologen dürfte das Werk auf Jahre hinaus genügen. Unter den 700 Stichwörtern wird viel gesagt für Predigt, Religionsunterricht und liturgische Vorträge. Aber trotz aller Mühe und Arbeit kann das eine oder andere Wort vergessen worden sein, so z. B. das heute viel umstrittene «Handkommunion». Aber solch wichtige Dinge können später in einem Nachtrag oder in einer zweiten Auflage nachgeholt werden. Ein Ergänzungsregister mit 258 Stichwörtern verweist auf die Hauptstichwörter im Band, besonders bei Fremdwörtern z. B. Collecta – Tagesgebet oder Oration – Stola usw. Die fremden Ausdrücke werden so auch für das gewöhnliche Volk verständlich gemacht. Dieses kleine Wörterbuch dürfte manchen Anstoss geben für die erneuerte Gestaltung des kirchlichen Lebens und Gottesdienstes.
Raphael Hasler

Das Mahl der Gottesfamilie. Werkheft für den Erstkommunionunterricht, herausgegeben von Johannes Amrein in Zusammenarbeit mit Pädagogen, Psychologen und Katechetikern. Einsiedeln, Benziger-Verlag, 1968, 47 Seiten. Das Werkheft zeichnet sich, gleich jenem über die Erstbeichte, durch eine stufenangepasste Darbietung des Unterrichtsstoffes aus. Es besteht überdies die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen (geringe Stundenzahl, Diaspora-Situation, geistig zurückgebliebene Kinder) nur die Hälfte des Stoffes zu behandeln und den zweiten Teil als sogenannte Nachbereitung zu bieten. Dieses Lernbüchlein wird allerdings nur in enger Zusammenarbeit mit den Eltern die erhofften Früchte zeitigen. Aus dieser Erkenntnis heraus ist dem Bändchen ein «Brief an die Eltern» beigegeben. Auch dieses Handbuch weist die nämlichen Vorzüge auf wie jenes zum Erstbeichtunterricht. Der Katechet wird sich auch hier die theologisch-didaktischen Leitgedanken, welche die Konzeption dieses Erstkommunion-Unterrichtes bestimmen, zu eigen machen. Allgemein kann gesagt werden, dass die Werkhefte für den Erstbeicht- und Erstkommunion-Unterricht mit den ausgezeichneten Handbüchern zu den besten Unterrichtshilfen zählen, die gegenwärtig im deutschen Sprachraum bekannt sind.
Alois Gügler

Eingegangene Bücher

(Einzelsprechung bleibt vorbehalten)

Duss-von Werdt, Josef, Theologie aus Glaubensfabrikation. Eine Skizze zur Grundlegung der theologischen Hermeneutik und Topik. Einsiedeln, Benziger-Verlag, 1969, 108 Seiten.

Cervia, Adriano: Einssein in Christus. Aus dem Italienischen übersetzt von Hilde Firtel. Freiburg/Schweiz, Kanisius-Verlag, 1968, 165 Seiten.

Thomé Josef, Der mündige Christ. Katholische Kirche auf dem Wege der Reifung. 2. Auflage. Frankfurt a. M., Verlag Josef Knecht, 1968, 155 Seiten.

1600 Gratisfilme. 16 mm. Katalog der Schmalfilmzentrale des Schweizer Schul- und Volkskino. Bern, Schweizer Schul- und Volkskino, o. J., 384 Seiten.

Hagmann Diego, Antwort auf Lebensrätsel. Skizze des anthroposophischen Weltbildes. Lebendige Bausteine Band 10. Zürich, Origo-Verlag, 1968, 115 Seiten.

Klappert Bertold, Die Eschatologie des Hebräerbriefes. Theologische Existenz heute, Heft

Nr. 156, herausgegeben von Karl Gerhard Steck und Georg Eichholz. München, Chr. Kaiser-Verlag, 1969, 60 Seiten.

Kleine Erwin. ... Bischof sein dagegen sehr. Ein buntes Portrait von Willem Bekkers und seiner holländischen Kirche. München, Verlag J. Pfeiffer, 1968, 151 Seiten.

Metz Johann Baptist, Zur Theologie der Welt. Mainz-München, Matthias Grünewald-Verlag, Chr. Kaiser-Verlag, 1968, 147 Seiten.

Ming Engelbert, Grundfragen der katholischen Glaubenslehre. Schriften zur Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche, Band 5, herausgegeben von Alfons Fischer und Paul Wirth. Freiburg, Seelsorge-Verlag, 1969, 158 Seiten.

Mourits H. A., Grundthemen des Holländischen Katechismus. Ins Deutsche übersetzt von Annemarie Puttkamer. München-Luzern, Rex-Verlag, 1968, 170 Seiten.

Rabat A. Olivier, Redlichkeit im Glauben. Auf der Suche nach einer neuen Spiritualität für die Zeit der Ungewissheit. Aus dem Französischen übersetzt von Peter Maria Schaad. Freiburg, Herder-Verlag, 1968, 95 Seiten.

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22 / 3 / 4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 35.–, halbjährlich Fr. 17.70.

Ausland:
jährlich Fr. 41.–, halbjährlich Fr. 20.70.

Einzelnummer 80 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Räter AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 12.00 Uhr.

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. Walter von Arx, Taubenstr. 4, 3000 Bern

Dr. Fritz Dommann, Bischofsvikar, Leiter der Diözesanen Pastoralstelle, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer, Winterthurerstrasse 136, 8057 Zürich

Fridolin Imholz, Pfarrer und Dekan, Unterer Deurweg 89, 8400 Winterthur

P. Alfred Moser, Friedberg, 9202 Gossau SG

Lic. theol. Robert Trottmann, Prof., Leiter des Liturgischen Instituts, Gartenstrasse 38, 8002 Zürich

Kinder-Bilderbücher

Bobatta-Morpurgo Ida, Die frohen Blumenkinder. Mit Text. München, Ars Sacra-Verlag, 1969, o. Seitenzahl.

Cocagnac A.M., Jesus weckt seinen Freund Lazarus auf. Die Bilder malte Jacques le Scanff. Bibel-Bilderbuch. Düsseldorf, Patmos-Verlag, 1967, o. Seitenzahl.

Die Geschichte vom Heiligen Geist. Eine Gemeinschaftsarbeit sechs 14–16-jähriger Knaben. Herausgegeben vom kathol. Lehrerverein der Schweiz. Zug, Druckerei Kalt-Zehnder, 1967, o. Seitenzahl.

Keussen, Die Schule im grünen Wald. Text und Bilder. München, Verlag Josef Müller, Ars Sacra, 1969, o. Seitenzahl.

Häuser Elisabeth, Mit Kindern beten. Anregungen für Eltern. Donauwörth, Verlag Ludwig Auer, 72 Seiten.

Hoffmann Hans, Jesus spricht vom Gottesreich. Bibel-Bilderbuch. Die Bilder malte A. M. Cocagnac. Düsseldorf, Patmos-Verlag Ohne Jahr und Seitenzahl.

Marboeuf Leopold, Die Freunde Jesu. Text u. Bilder. München, Verlag Ars Sacra, 1968, o. Seitenzahl.

Marboeuf Leopold, Das Leben Jesu. Für Kinder. Text und Bilder. München, Verlag Ars Sacra, 1969, o. Seitenzahl.

Mitteilung

An die Empfänger der Unterlagen zum Welt-Missions-Sonntag

Der Versand der Unterlagen zum Welt-Missions-Sonntag erfolgt dieses Jahr 5½ bis 6 Wochen vor dem Anlass selbst, der am 19. Oktober stattfindet. Grund für diesen frühen

Versand ist der Umstand, dass die in Zusammenarbeit mit dem Missionsrat vorbereiteten Unterlagen einen starken Anstieg der Materialbestellungen erwarten lassen. So können Nachdrucke nötig werden, und diese brauchen entsprechend Zeit.

In diesem Zusammenhang möchten wir alle Interessenten dringend bitten, ihre Bestellungen sofort aufzugeben. Kurz vor dem Welt-Missions-Sonntag eingehende Bestellungen können oft nicht mehr oder nur teilweise befriedigt werden.

Durch die Ansetzung eines früheren Versanddatums ergab sich eine gewisse Überschneidung der genannten Vorbereitungen mit dem Sonntag, an dem die Inländische Mission ihre jährliche Sammlung durchführt. Dies geschah nicht ohne vorherige Information der betreffenden Stelle. Wir hoffen, dass die Sammlung der Inländischen Mission durch dieses Vorgehen in keiner Weise geschmälert werde und wünschen ihr den nötigen Erfolg.

Sekretariat PMW
1700 Freiburg 2

Rickenbach

EINSIEDELN

Devotionalien

Ihr Vertrauenshaus für alle religiösen Artikel

055/617 31

zwischen Hotel Pfauen und Marienheim

Sörenberg

Hotel Marienthal — Restaurant

beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften; schöne heimelige Lokalitäten,

liegt an der Panoramastrasse Sörenberg-Giswil.
Gepflegte Küche. Verlangen Sie Prospekte!

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25

Weinhandlung

SCHULER & CIE

Aktiengesellschaft

Schwyz und Luzern

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- u. Flaschenweine. Telefon: Schwyz 043 - 3 20 82 — Luzern 041 - 3 10 77



Die hochqualitativen, pfeifenlosen Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

seit 1864

Export nach Obersee

Lautsprecheranlagen

Erstes Elektronen-Orgelhaus
der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10

BASEL

Ferienhaus Camano

Ferienlager 70 Mulschnengia am Lukmanier

In einzigartiger Aussichtslage ob Curaglia. Gut eingerichtetes Haus, besonders geeignet für Ferien-, Klassen- und Skilager sowie Arbeitswochen.

60 Schlafplätze, grosser Aufenthaltsraum, Elektroküche, Ess- und Kochgeschirr
Moderner Waschkraum mit Duschen, Ölheizung.

Auskunft und Vermietung: Gapede Benedikt, Mulschnengia, 7181 Curaglia.

Diarium missarum intentionum
zum Eintragen der Messstipendien.
In Leinen Fr. 4.50
Bequem, praktisch, gutes Papier und haltbarer Einband.

Räber AG, Buchhandlungen, Luzern

Pfarrhelfer sucht für seinen demnächst zu eröffnenden Haushalt, eine zuverlässige

Haushälterin

Antritt und Lohn nach Vereinbarung. Geregelt Freizeit.
Offerten unter Chiffre 631 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG, 6002 Luzern.

Fräulein, 57jährig, sucht

Stelle

bei geistlichem Herrn im Ruhestand, eventuell Kaplanei. Keine Gartenarbeit. Leichter, ruhiger Posten wird grossem Lohn vorgezogen. Etwas eigene Möbel möchten mitgebracht werden.
Offerten unter Chiffre 629 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG, 6002 Luzern.

Gesucht wird in ein katholisches Pfarrhaus eine

Haushälterin

die sich an selbständiges Arbeiten in einem Haushalt gewöhnt ist. Ihre Offerten erreichen mich unter Chiffre Nr. 630 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG, 6002 Luzern.



Prachtsbibel

Die Heilige Schrift des alten und neuen Testaments.

Ledereinband mit Goldprägung und Goldschnitt in Kassette.

Vollständige Ausgabe nach den Grundtexten übersetzt und herausgegeben von Prof. Dr. Hamp, Stenzel und Kürzinger.

Zahlreiche Farbtafeln, reich illustriert mit Kartenwerk.

Weitere kleinere Ausgaben der HEILIGEN SCHRIFT am Lager.



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/22 33 18

Notkirche

Holz-Elementbau, zirka 300 Plätze, auf Sommer 1970 preisgünstig zu verkaufen.

Nähere Auskunft: Präsidium Kath. Kirchenverwaltungsrat, 9620 Lichtensteig. Telefon (074) 7 15 05.

In gut eingerichtetes Pfarrhaus freundliche

Köchin

gesucht. Kein Vikar. Offerten unter Chiffre 632 Lz an Orell-Füssli-Annoncen AG, 6002 Luzern.

Missionsseminar Werthenstein



Der Neubau der Missionare von der Hl. Familie in Werthenstein

Wenn am 10. September der Diözesanbischof Dr. Anton Hänggi unsern Neubau einweihet, darf unsere Patres-, Brüder- und Fratresgemeinschaft eine grosse Hoffnung erfüllt sehen.

Schon vor sechzig Jahren zogen die ersten Mitbrüder in Werthenstein ein um den Geist des alten Wallfahrtsortes nach einer langen Grabesruhe im 19. Jahrhundert neu zu beleben, zum Segen vieler, denn auch der heutige Mensch vermag ja – glücklicherweise – nicht, vom Brot allein zu leben. Doch auch für eine religiöse Gemeinschaft, die durch den Dienst an Gott und den Menschen zusammengeführt und geeint ist, geht die Zeit vorwärts. Und Werthenstein war in vielen Jahrzehnten alt und baufällig und entsetzlich eng geworden. Das Aufschieben einer Lösung der drängenden Raumfrage wäre einer Selbstaufgabe unserer Gemeinschaft gleichgekommen.

Sicher ist es nicht blosser Zufall ge-

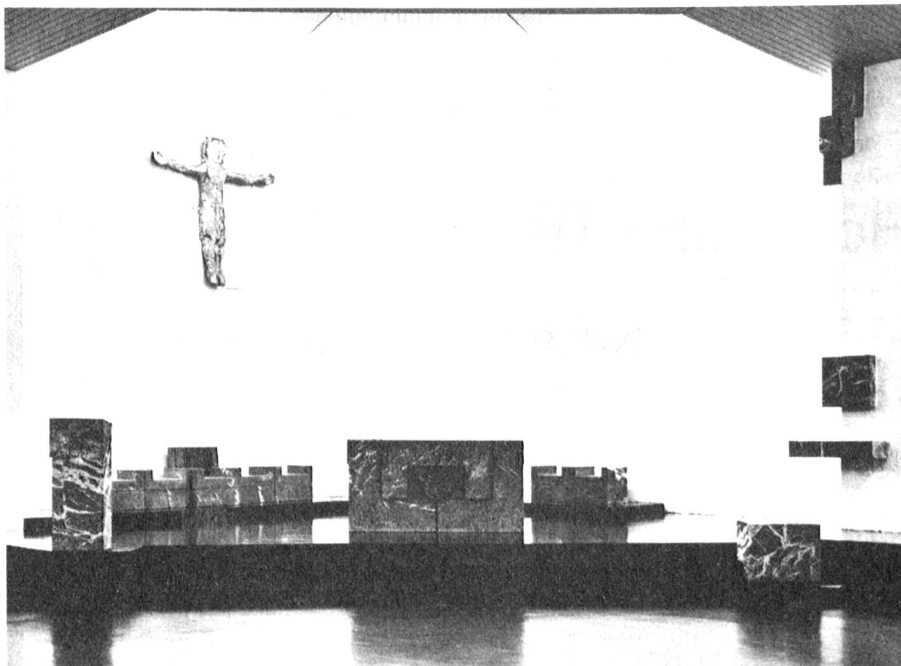
wesen, dass zur Zeit der ersten Planung in Rom das Konzil tagte und in zähem Ringen den Weg der Kirche in die Zukunft suchte. Auch Gemeinschaften wie die unsrige müssen teilnehmen am Suchen der Kirche, und sie müssen ihre Situation, den Weg und die Arbeit am Menschen und an der Welt neu überdenken. Das alles plante mit, im besten Sinne.

Und nun erhebt sich gegenüber dem alten Kloster der imponierende Neubau, ebenfalls auf einer Hügelkuppe, weithin sichtbar und die Landschaft glücklich dominierend. Ohne Einschränkung darf hier gesagt werden: die Bauten – ein Werk des Wolhuser Architekten Theo Baumeler – sind im Geiste des zweiten Vatikanischen Konzils geplant und gebaut. Im Raumprogramm wirkte sich das so aus, dass eine frühere Trennung, auch räumlich gesehen, nun ein verbindendes Ganzes werden musste. So sind heute die

Studier- und Arbeitszimmer der Patres und Fratres rein äusserlich teilweise noch getrennt in zwei verschiedene Bauten, im Erdgeschoss jedoch sind sie durch die Gemeinschaftsräume eng miteinander verbunden und zusammengeführt. Refektorium, Bibliothek, Kapelle, Atriumgarten, Spiel- und Aufenthaltsräume sind die verbindenden Raumelemente, allen uneingeschränkt zugänglich. Nach Funktionen ist die Bauidee aufgebaut. Beten und Arbeiten, Freizeit und Spiel, Essen und Schlafen sind sauber getrennt und doch wieder harmonisch unter einem vereinigt. Es wurde versucht, den Sinn des Hauses in die Sprache der Architektur zu übertragen. Die konsequente Anwendung von Sichtbeton im Äusseren unterstreicht die einfache Lebensart der Patres. Im Innern sind die Räume zeitgemäss modern und schlicht, aber doch wieder wohnlich gehalten. So öffnen sich die Bauten nach aussen, nach der Welt, wo die Patres in Seelsorge, Schule, Sozialarbeit und Missionen tätig sind, diese Welt andererseits aber auch einladend in der Stille der Kapelle zu verweilen. Die Bauten sind

aber auch in sich geschlossen, fast abgeschlossen von der Aussenwelt, recht geschaffen für geistige Arbeit, die der Stille bedarf, zum Atemholen in der Kapelle. Für die meisten ist dieses Haus ein langjähriger Aufenthalt, so soll es ihnen auch zur Heimat werden, als ein Ort, wo jeder seine Persönlichkeit entfalten kann.

Über eine grosszügige Freitreppe, die mit ihren Seitenmauern die Formen der einzelnen Trakte aufnimmt und in kleinerem Massstab das Spiel der Proportionen wiederholt, gelangt man zum Haupteingang. Dieser führt direkt auf einen Innenhof mit Kreuzgang, dem wir schon im romanischen Mittelalter begegnen. Abgeschiedenheit und Ruhe sind auch mit den modernen Formen geblieben. Wie Blickfenster in die weite Welt der Missionen in Madagaskar wirken hier die fünf Ausstellungsvitrinen mit Kult- und Kunstgegenständen, mit Arbeitsgeräten, mit Bildern von Menschen und Tieren. Hier wird man daran erinnert, was der Zweck dieser Gemeinschaft ist, der in den neuen Konstitutionen umschrieben wird: «Vom Geiste der Kirche beseelt, suchen wir in besonderer Weise ihr missionarisches Wesen in unserm Leben darzustellen, indem wir, allen alles geworden, all das Unsrige zu verlassen



wissen, um Christi Liebe in der Welt gegenwärtig zu machen.» Deshalb ist dieser Kreuzgang eng und direkt verbunden mit der grosszügigen Kapelle, die in andern Formen dem ganzen Bau integriert wurde. Die beiden Luzerner Künstler Edy Renggli und Franco Annoni haben sie gestaltet. Diese beiden Künstler durfte der Architekt bereits zuziehen, als kaum die ersten Skizzen

für die Gesamtkonzeption vorlagen. So hatten sie nicht einfach die Aufgabe, die mehr oder weniger zufällig vom Architekten zur Verfügung gestellten Wände mit Plastiken, Glas- und Wandmalereien zu gestalten, sondern alle haben schon im Projektstadium und am Modell geplant, geändert und umgebaut. Nichts wurde dem Zufall überlassen (Theo Baumeler).

therma

Pionier der Küche

Unser Beitrag für den Neubau des Missionsseminars Werthenstein:

Planung der Küchenanlage
Lieferung und Montage der Grossküchenapparate
Küchenausrüstung aus Chromnickelstahl

therma

Vorteile

Fabrikation in eigenen Werken
langjährige Erfahrung
Schweizer Qualität
dichtes Kundendienstnetz

Therma Grossküchen

8952 Schlieren, Zürcherstr. 125, Tel. 051 - 9818 71
1000 Lausanne, 64 Avenue d'Ouchy,
Tel. 021 - 27 64 64
Büros in Basel, Bern, Genf und Cadenazzo

Am Missionsseminar ausgeführte Arbeiten:
Beton-, Eisenbeton-, Maurer- und Kanalisationsarbeiten



Hoch- und Tiefbau Reiden

Kirchenglocken- Läutmaschinen

System Muff



Neuestes Modell 1963 pat.
mit automatischer
Gegenstromabbremmung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20



Z. Schürmann, Ing.
Telefon 041 - 87 11 27

Gesamte Wasserversorgung
und Sanitär-Installation
durch uns ausgeführt.

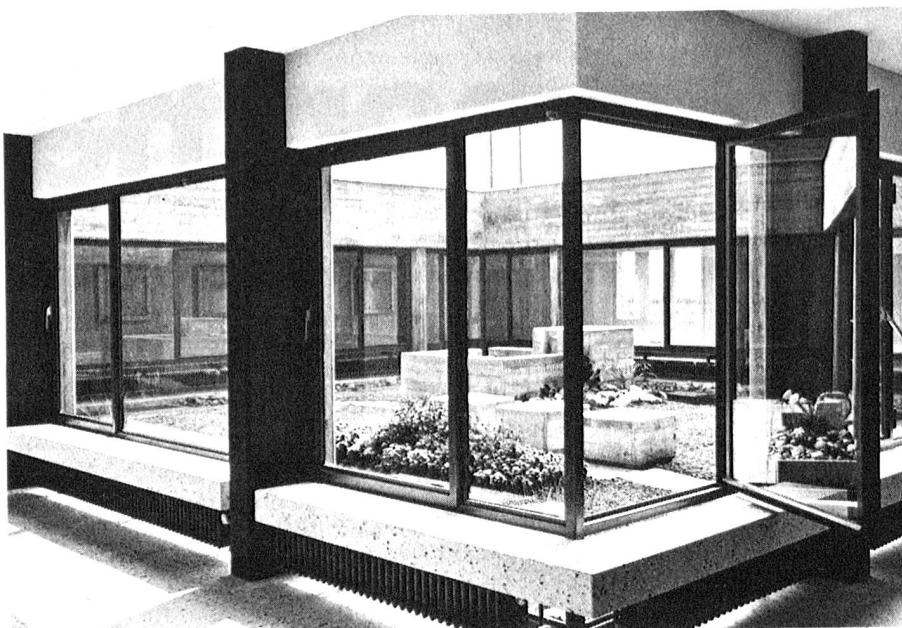
6110 Wolhusen LU

So ist der Kirchenraum selber — ein Zentralbau von einer idealen Anlage — für die Liturgie einer religiösen Gemeinschaft wie geschaffen. Durch eine Überbetonung des Chorraumes (täglich findet in ihm eine Konzelebration der Patresgemeinschaft statt) wird der monumentale Blockaltar gegen die Raummittle hin verschoben und damit in seiner zentralen Symbolik gehoben. Aus dem gleichen Material — Nero

marquino, einem italienischen Kalk — ist auch der an die Chorstufe vorgeschobene Ambo sowie auf der Gegenseite der Tabernakel ausgeführt, dessen mystisches Geheimnis eine plastische Bronze-Türe verhüllt. Der gesamte Kirchenraum wird von gestaffelten Betonscheiben abgegrenzt, die eine dreistufige, flache Holzdecke tragen. Diese birgt sowohl Tages- wie auch künstliche Lichtquellen in sich,

identisch und dem Besucher unsichtbar. Durch die progressive Stufung wird eine hervorragende Steigerung des Lichteinfalls erreicht. Bescheiden reihen sich die 8 Sedilen hinter dem Altar zwei Chorwänden entlang, deren linke, als Trägerin eines visionär gestalteten und in Silberguss ausgeführten Corpus-Christi durch eine weisse Plastiment-Malerei besonders in Evidenz gestellt wird. Diese Wandgestaltung ist etwas absolut Neues, in der Anwendung der Mittel von grösster Bescheidenheit und trotz absoluter Unterordnung in die Architektur von einem Reichtum, der an die Feinheit unifarbiger Damaste erinnert.

Die kulissenartig angeordneten Wände nehmen überall das zarte Streiflicht subtil gestalteter Glasmalereien auf. Auch hier erfüllen die Fenster eine präzise geplante Aufgabe der nach vorn gesteigerten Lichtführung. Diese «Glasmalereien» sind ein Resultat der modernen Kunststoff-Chemie und bilden eine Synthese von klassischer Glas-technik und modernsten Verarbeitungs-Methoden. In mehreren Schichten werden farbige Gläser zusammen- und aufeinandergeschmolzen, und so feinste Farbnuancen und Töne gemischt, die einmalig sind und bisher unmöglich



herzustellen waren. Diese subtile Farbigkeit wird durch das Wegfallen jeder Zäsur durch Betonfugen oder Bleiruten erzielt.

Lange bevor das erste Fundament ausgehoben war, wurde durch die Planer bereits auch der fertige Orgelprospekt entworfen und ins Modell eingebaut, so dass, wenn dereinst das

Instrument angeschafft werden kann, kein störendes Element Einzug hält, sondern ein letzter Baustein eingefügt wird; ein architektonisch und künstlerisch notwendiger Akzent (E. Renggli). Sicher haben alle Beteiligten – Architekt, Künstler und Baukommission – versucht, eine gültige Synthese zu finden zwischen den Notwendigkeiten

einerseits und dem geistigen Wollen andererseits. Alle hoffen nun auch, dass jeder Besucher das Ringen um diese Einheit im ganzen spürt und dass er fühlt, wie man sich der nachkonziliaren Verantwortung und der weltweiten Aufgabe der Gemeinschaft stets bewusst war.

P. Dr. Karl Mühlfnz
Provinzial

Zum guten Gelingen am Neubau haben beigetragen:

Erstellung sämtlicher heizungs- und lüftungstechnischer Anlagen

Moeri AG, Heizung, Lüftung, Klimatechnik, Apparatebau
Reusseggstrasse 11, Luzern, Tel. 041 - 36 74 74

Maler- und Gipserarbeiten

Stutz AG, Luzern, Stans, Zug und Gränichen
Ausführung sämtlicher Gipser-, Struktur- und Malerarbeiten

Erschliessungsstrasse, Baugrubenaushub, Umgebungs- und Belagsarbeiten

Walter Arnet, Bauunternehmung, Entlebuch und Luzern

Lieferung nach eigener Konstruktion von Holz-Metallfenstern

Hans Baumeler, Fensterfabrik, 6170 Schüpfheim

Ausführung sämtlicher Flachdacharbeiten und Profilmontage

ERBO Ernst Bolliger AG, Luzern

Stahlzargen und Türen, Aluminiumfensterbänke, Metallbauarbeiten in Stahl und Leichtmetall

Meier AG, Bauelemente, 6260 Reiden

Böden, Treppen, Sockel in Marmormosaik und Naturstein

Steinindustrie Tolusso AG, Willisau, Natur- und Kunststeinwerke

Raff- und Roll-Lamellenstoren Solomatic, Leichtmetallrolläden Novacolor, Kipptore

Griesser AG, Aadorf und Luzern

Ausführung von Schreinerarbeiten und metallbeschlagenen Türen

Fensterfabrik Wolhusen AG, Telefon 041 - 87 12 28



Bücherregale und Schreibpulte

Hans Hediger, Möbelfabrik, 6106 Werthenstein
Wohnschränke, Wohn- und Bücherwände und Anbauprogramme in diversen Holzarten

Ausführung elektrischer Installationen

Centralschweizerische Kraftwerke

Elektrische Installationen im Fratrestrakt und Kapelle

H. Kaufmann, Elektrofachgeschäft, 6110 Wolhusen

Ausführung sämtlicher Spenglerarbeiten und der Blitzschutzanlage

Albert Weber, dipl. Spenglermeister, Wolhusen

Kühl- und Tiefkühlanlagen

Alfred Bucher, Littau

Limasol

Ausführung sämtlicher Unterlagsböden

Unterlagsböden und Bodenbeläge aller Art

Beleuchtungsanlagen

Philips AG, Abt. Lichttechnik, Edenstr. 20, 8027 Zürich

Lieferung der Tapeten und Wandstoffe

Fritz Martin & Co., Tapeten, 6002 Luzern

Universal-Küchenmaschine und Elektro-Kartoffelschälmaschine

Jakob Lipps, Maschinenfabrik, 8902 Urdorf

Ausführung aller Schwachstromanlagen

K. Leutwyler, eidg. dipl. Elektroinstallateur
Telefonkonzession PTT A, Luzern

Metall- und Tankbau

Josef Gut AG, 6130 Willisau, Tel. 045 - 6 24 24

Lieferung sämtlicher Teppich-, Plastik- und Linoleumbeläge

Hans Hassler AG, am Grendel, Luzern

Luftschutztüren und Luftschutzanlagen

Jost Renggli, Schlosserei, sanitäre Anlagen, 6106 Werthenstein

Komplette Fernsehgemeinschaftsantennenanlage

von der Spezialfirma F. Burri, Radio-Television, Dagmersellen

Allgem. Schreinerarbeiten und diverse Korpusse in Kunstharz

Joh. Hirschi-Burri, Schreinerei, Adligenswil

Parkettarbeiten

Gebr. Wey & Co., 6110 Wolhusen, Tel. 041 - 87 11 65

Plattenarbeiten

Gebr. Theiler, Ofen- und Küchenbau - Plattengeschäft,
6110 Wolhusen, Tel. 041 - 87 12 37



3904 Naters / Wallis

Tel. 028 / 31015

Präzisions - Turmuhren

modernster Konstruktion

**Zifferblätter
und
Zeiger**

Umbauten auf den elektro-
automatischen Gewichtsanzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuverguldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN

Telefon 052 - 41 10 26



Aarauer Glocken
seit 1367

Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Tel. (064) 24 43 43

Kirchengeläute
Neuanlagen
Erweiterung bestehender Geläute
Umguss gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Bekleidete

KRIPPENFIGUREN

handmodelliert

für Kirchen und Privat

ab ca. 20 cm, in jeder Grösse

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25
Mubastand No 826, Halle 18

Orgelbau

Herstellung von Kirchenorgeln mit elektronischer Klangerzeugung, welche dem Klangideal des geblasenen Orgeltons entspricht.

Individueller Werkaufbau, Disposition nach Wunsch.

Expertisen, Service, Stimmungen; Reparaturen von Orgeln sämtlicher elektronischer Systeme.

30 Jahre Erfahrung im elektronischen Instrumentenbau.

Max Honegger, 8143 Sellenbüren-Zürich
Telefon Gesch. (051) 95 55 82 Priv. 54 63 88

Theologische Literatur

für Studium und Praxis

Grosses Lager. Sorgfältiger
Kundendienst. Auf Wunsch
Einsichtssendungen.



Buchhandlung Dr. Vetter
Schneidergasse 27, 4001 Basel
Tel. (061) 23 96 28



Opferkerzen

in verschiedenen Grössen, mit hervorragenden Brenneigenschaften, erhalten Sie günstig von

HERZOG AG, Kerzenfabrik
6210 Sursee, Tel. 045 / 4 10 38

Hemden

grau und schwarz. Baumwolle, bügel-
frei, alle Grössen ab Fr. 34.-

Krawatten

schwarz. Seide, Wolle oder Trevira
ab Fr. 6.-

Regenmäntel

- Nylon mit Etui Fr. 39.50
- OSA-ATMIC aus Diolen/Baumwolle
Fr. 149.-

Schreiben Sie uns einfach eine Post-
karte.



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Holikirche 041 / 22 33 18